BUNDESSPIELORDNUNG

Stand: 31.12.2018

Bundesspielordnung beschlossen am 31.12.2018

Copyright ©

American Football Verband Deutschland e. V.

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main e. V.

Telefon: 069/96 74 02 67

Telefax: 069/ 96 73 41 48

E-Mail: office@afvd.de

Homepage: www.afvd.de

Alle Rechte vorbehalten. Auch die der Übersetzung des Nachdrucks auch auszugsweise, der Wiedergabe auf fototechnischen Weg oder ähnlicher Auszugsweise. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des American Football Verbandes Deutschland e. V.

Haftungsausschluss:

Der American Football Verband Deutschland e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Bundesspielordnung ab. Der American Football Verband Deutschland e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Bundesspielordnung zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen ... 10

§1 Rechtsgrundlagen ... 10

§2 Haftungsausschluss ... 10

§2a Datenschutz ... 10

B. Geltungsbereich ... 12

§3 Sachlicher Geltungsbereich ... 12

§4 Persönlicher Geltungsbereich ... 12

§5 Illegaler Spielbetrieb außerhalb des AFVD ... 12

C. Grundsätze ... 14

§6 Grundsätze ... 14

§7 Allgemeine Pflichten der Vereine ... 15

1 Sportlichkeit ... 15
2 Ruhe und Ordnung ... 15
3 Schutz der Gäste ... 15
4 Ausschreitungen ... 15

D. Die Liga ... 16

§8 Definition der Ligen ... 16

§9 Definition Pflichtspielbetrieb ... 16

§10 Leistungsklassen ... 16

Tackle Erwachsene (männlich): ... 16
Tackle Erwachsene (weiblich): ... 16
Tackle Jugendliche: ... 16

§11 Spielverbund ... 17

§12 Ordnungsmittel ... 18

§13 Altersklassen ... 19

§14 Erwachsene ... 20

§15 Kadetten ... 20

§16 Jugend ... 20

§17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse ... 21

§18 Frauen Spielbetrieb ... 21

§18 a Bestimmung des Geschlechts/ Geschlechterwechsel ... 21

§19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb ... 21

§20 Saison ... 22

1 Saison ... 22
2 Spielruhe ... 22
3 Spieltage ... 22
4 Kick-Off ... 22

§21 Spielpläne 22

§22 Terminverlegungen 23

§23 Spielort 24
a. Genereller Spielort 24
b. Ausweichspielort 24
c. Heimrecht 24

§24 Wertung der Spiele/Tabelle 24
1 Wertung 24
2 Tabellenführung/ Platzierung 25

§25 Strafumwertung von Spielen 26
1 Umwertung eines Spiels 26
2 Neuansetzung 26
3 Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses 26
4 Schuldhafter Spielausfall 26
5 Gründe, die ein Verein zu vertreten hat, die zur Umwertung führen, sind insbesondere: 27
6 Nachweise und Begründung 27

§26 Rückzug in Pokalrunden 28

§27 Spielabbruch 28

§28 Punktverlust 28

§29 Auf- und Abstieg 29

§30 Ausfall von Play- Off- Spielen 29

§31 Meldung der Meister und Spieltage 29

§32 Europäische Wettbewerbe 29

E. Der Verein 31

§33 Spiellizenzen von Vereinen 31
Nr. 2 Mitgliedschaft 32
Nr. 3 Zahlungen 32
Nr. 4 Jugendmannschaften 33
Nr. 5 bis 6: keine Anmerkungen 34
Nr. 7 Mindestpässe 34
Nr. 8 Platznachweis 35
Nr. 9 Schiedsrichter 35
Nr. 10 Lizenzierte Trainer 36

§34 Nachfrist 36

§35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen 36

§36 Gültigkeit der Spiellizenz 36

§37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen 37
6 Wechsel von Vereinszugehörigkeiten 37

§38 Spielgemeinschaften 39

§39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster 39

§40 Teilnahme von Mannschaften unter demselben Namen am Spielbetrieb 41

§41 Rückzug vor Beendigung der Runde 41

F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel 42

§42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel 42

§43 Spielberechtigung 42

§44 Passstelle 42

§45 Spielerlaubnis von Spielern 42

1 Allgemeine Bestimmungen 42
2 Pflichten von Spielern 42
3 Sportärztliches Attest im Jugendbereich 43

§46 Spielerpass 44

1 Spielerpassantrag 44

§47 Passverlängerung 45

§48 Regelkunde 45

§49 Passeigentum 45

§50 Ausweispflicht 45

§51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge 46

§52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe 46

§53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten 46

§54 Farben der Spielerpässe 47

§55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen 47

§56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben 48

§57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flagfootball 48

§58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe 48

§59 Vereinswechsel 49

§60 Wechselbestimmungen 49

§61 Entfall der Wechselsperre 51

a) Wechsel von Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften 51
b) Wechsel nach Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb 51
c) Wechsel in andere Mannschaften des gleichen Vereines 51

§62 Fristen 51

§63 Missbrauch der Freigabeverweigerung 52

§64 Vereinswechsel 52

§65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist 52

§66 Entwertung von Spielerpässen 52

§67 Wiederbeantragung einer Spielererlaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses 53

§68 Ausländerregelung 53

1 Definition ... 53
2 Kennzeichnung ... 53
4 Ausnahmen ... 54

§69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl ... 54
Saisonbeschränkung: ... 54
Spieltagsbeschränkung: ... 54
Spielzugsbeschränkung: ... 54

§70 Kennzeichnung der Spielkleidung ... 54

§71 Altersbeschränkung ... 55

§72 Europäische Spielerwechsel ... 55

§73 Internationale Spielerwechsel/ Professionelle Ligen ... 55
a. Professionelle Ligen ... 55
b. Sonstige internationale Ligen (nicht professionelle Ligen außerhalb Europas) ... 56
c. Beschränkung der Anzahl von Transfers ... 56
d. Ausnahmen bei Austausch- und Kooperationsprogrammen ... 56

§74 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz ... 57

§ 74a Ausweisplichten für sonstige Spielteilnehmer ... 59

G. Das Spiel ... 60

§75 Definition Spiel ... 60

§76 Spielteilnahme ... 60

§77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau ... 60
Zu a) Spielfeld ... 60
Zu d) Markierungen ... 61
Zu e) Meterkette (Chain), Kettencrew (Chaincrew), ... 61
Zu f) Krankenwagen ... 61

§ 77a) Einsatz von unbemannten Flugobjekten ... 61

§78 Umkleideraum ... 62

§79 Kunstrasenplatz ... 62

§80 Unbespielbarkeit des Platzes ... 62

§81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau ... 63

§82 Das Spielfeld ... 64

§83 Sportbekleidung ... 65
1 Sportbekleidung ... 65
2 Unterschiedliche Spielkleidung ... 65

§84 Spielball ... 65

§85 Verbandswappen ... 66

H. Der Spielbetrieb ... 67

§86 Spielbetrieb ... 67

§87 Aufsicht ... 67

§88 Spielbeobachter ... 67

§89 Ligabetrieb **67**

§90 Pokalspielbetrieb **68**

§91 Einladung **68**

§92 Verspätung **68**

§93 Verzögerung **69**

§94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit **69**

§95 Stadionwechsel **69**

§96 Mindestspielstärke **69**

Herren: 69
Frauen: 70
Jugend: 70
Flagfootball: 70

§97 Unterschreiten der Mindeststärke **70**

§98 Spielberichtsbogen **71**

§99 Spielerzahl pro Spiel **71**

§100 Spielteilnahme ab Spielbeginn **71**

§101 Spielteilnahme nach Spielbeginn **72**

§102 Spielbeginn **72**

1 Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe 72
2 Passkontrolle 72
3 Beanstandungen 72
4 Equipment-Check 73
5 Voraussetzung für Spielbeginn 73
6 Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes 73
7 Spielbälle 73

§103 Spielzeit **73**

1 Erwachsene 73
2 Jugend 73

§104 Mercy- Rule **74**

§105 Spielende **74**

1 Spielberichtsbogen 74
2 Bezahlung der Schiedsrichter 74

§106 Ergebnismeldung **75**

§107 Freundschaftsspiele **76**

§108 Internationale Freundschaftsspiele **76**

§109 Scrimmage **77**

§110 Spielverbot **78**

I. Der Schiedsrichter ***79***

§111 Schiedsrichter **79**

§112 Ansetzung von Schiedsrichtern **79**

§113 Durchführung von Spielen **79**
§114 Kosten der Schiedsrichter **80**
§115 Ersatzschiedsrichter **80**
J. Die Spielleitung ***81***
§116 Definition Spielleitung **81**
§117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan **81**
§118 Der Ligaobmann **81**
§119 Die Spielleitende Stelle **81**
§120 Die Wettkampfkommission **81**
§121 Die Technische Kommission **81**
§122 Die Regelkommission **82**
§123 Das Präsidium **82**
K. Strafen ***83***
§124 Definition Strafen **83**
§125 Verfahren **83**
§126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge **84**
§127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens **85**
§128 Lizenzentzug/ Umwertung von Spielen **85**
§129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen **85**
§130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und weiteren Zahlungsverpflichtungen **85**
§131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot **86**
L. Der Rechtsweg ***87***
§132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung **87**
§133 Zuständigkeit bei Lizenzligen **87**
§134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls **87**
§135 Einspruch **87**
§136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren **88**
§137 Berufungsinstanz **88**
§137 Revisionsinstanz **88**
§138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen **89**
§139 Delegation der Entscheidungskompetenz **89**
§140 Kosten **89**
§141 Rechtszug in Bagatellfällen **89**
§142 Zustellungen **89**

M. Sonderregeln 91

§143 Lizenzligen 91

§144 Auswahlspiele 91

N. Gebührenordnung 93

§145 Gebühren 93

1 Passgebühren 93

2 Lizenzgebühren (zahlbar an Landesverband) 93

O. Strafenkatalog: 95

§146 Geldstrafen: 95

§ 147 Sperren/Platzverweis: 98

P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel 99

§148 Gerichtsstand 99

§149 Schriftform 99

§150 Unwirksamkeit 99

§151 Bekanntmachung 99

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§84 BSO) 100

A. Rechtsgrundlagen

§1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

a. Satzung des American Football Verbandes Deutschland e. V. (AFVD) sowie in den jeweiligen Bundesländern die Satzung des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD.
b. Bundesspielordnung, sowie in den jeweiligen Bundesländern die Spielordnungen des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD.
c. Regeln
    i. Deutsche Regeln (Tackle)
    ii. Deutsche Regeln (Flagfootball)
d. Anti-Doping-Verordnung
e. Rechts- und Verfahrensordnung
f. Lizenzstatute der Lizenzligen
g. Trainerordnung
h. Beschlüsse der zuständigen Organe
i. Datenschutzbestimmungen und Datenschutzrichtlinie
j. Akkreditierungsbestimmungen
k. Bestimmungen zur Sicherheit von Bundesspielen
l. internationale Rechts- und Regelwerke
m. Spielordnungen und/ oder Ligavereinbarungen von landesverbandsübergreifenden Spielverbünden

§2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§2a Datenschutz

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für den American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD)[1]. Eine Nutzung der Internetseiten und die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs sind grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich. Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Verbandes über unsere Internetseite oder durch Teilnahme an unseren Sport- und Wettkampfbetrieb in Anspruch nehmen möchte, könnte jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist

[1] AFVD ist der American Football Verband Deutschland e. V. selbst, nebst seinen Landesfachverbänden als Mitgliedsorganisation, seine wirtschaftlichen Beteiligungen und das AFVD Bildungs- und Sozialwerk e. V.

die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für den AFVD geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Mittels dieser Datenschutzerklärung wird die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

Der AFVD hat als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der über diese Internetseite verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dennoch können Internetbasierte Datenübertragungen grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, so dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen, beispielsweise telefonisch, an uns zu übermitteln.

B. Geltungsbereich

§3 Sachlicher Geltungsbereich

Der American Football Verband Deutschland ist der Spitzensportverband für die Sportart American Football im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und als solcher der Träger der Sporthoheit für den gesamten American Football Sport in Deutschland. Er vertritt den American Football Sport in den europäischen und internationalen Sportverbänden.

Die Landesverbände sind die Mitgliedsverbände des AFVD für die jeweiligen Bundesländer über deren Gebiet sie sich erstrecken.

Die Bundesspielordnung gilt im gesamten Verbandsbereich des AFVD und seiner Mitgliedsverbände (Bundesrepublik Deutschland) für den gesamten Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb. Sie gilt auch für die sonstige Teilnahme am Vereinsgeschehen im Verbandsbereich des AFVD.

§4 Persönlicher Geltungsbereich

Die Bundesspielordnung gilt für alle Mitgliedsverbände des AFVD, die Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände, die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD gleich ob als Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Vereinsoffizieller oder sonstiger Beteiligter am gesamten Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb.

Nichtmitglieder erkennen die Gültigkeit der Bundesspielordnung durch das Betreten eines Sportgeländes, auf dem nach den Regeln der Bundesspielordnung ein Spiel- oder Sportbetrieb durchgeführt wird, an. Das Anerkenntnis ist über die Stadionordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Vertrieb einer Eintrittskarte zusätzlich zu regeln.

Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonstige im Verbandsbereich tätige Personen, erkennen die Gültigkeit der Bundesspielordnung durch die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb an. Das Anerkenntnis ist über vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu regeln.

§5 Illegaler Spielbetrieb außerhalb des AFVD

Die Teilnahme an Football- oder Flagfootball- Wettbewerben oder footballähnlichen Wettbewerben außerhalb des AFVD, seiner ihm angeschlossenen Landesfachverbände oder des europäischen und internationalen Dachverbandes des AFVD ist unzulässig (illegaler Spielbetrieb).

Für Wettbewerbe des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) gelten dessen Wettkampfbedingungen.

Die Teilnahme an einem illegalen Spielbetrieb – einschließlich der Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung - führt zum Verlust einer bereits erteilten Spiellizenz oder zur Nichterteilung einer beantragten Lizenz. Die Mannschaft ist zu streichen.

Der Lizenzentzug gilt für alle Mannschaften eines Vereins und für alle Ligen.

Neben dem Lizenzentzug kann gegen Vereine eine Geldstrafe von bis zu 25.000,- € ausgesprochen werden. Bei Einzelpersonen kann eine Geldstrafe von 5.000,- € ausgesprochen werden. Für Vereine in den Lizenzligen des AFVD kann im Lizenzstatut eine andere Regelung festgelegt werden.

Wird festgestellt, dass ein Verein oder eine Einzelperson an einem illegalen Spielbetrieb teilnimmt, so kann er am offiziellen Spielbetrieb des AFVD und der angeschlossenen Verbände erst dann wieder teilnehmen, wenn eine verhängte Geldstrafe bezahlt wurde und zwischen der Feststellung und der Wiederteilnahme am offiziellen Spielbetrieb mindestens eine Spielsaison liegt. Bei Vereinen wird der Spielbetrieb in der untersten Spielklasse wiederaufgenommen.

Genehmigungen zur Teilnahme am Spielbetrieb außerhalb des AFVD („Freistellung zur Teilnahme am illegalen Spielbetrieb“) können von Einzelpersonen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Offizielle) und von Vereinen auf Antrag vom AFVD Präsidium erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren entscheidet das AFVD Präsidium.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Ausführungsbestimmungen des AFVD entspricht.

C. Grundsätze

§6 Grundsätze

Von allen Personen, die der Gültigkeit der Bundesspielordnung unterworfen sind, wird während der Zeiten der Anwendbarkeit der Bundesspielordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor den Schiedsrichtern, vor den Gegnern, Zuschauern und sonstigen Beteiligten verlangt.

Streng verboten sind daher u. a. (Regelbeispiele):

a. rohes Spiel

b. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Gegner, Zuschauer, Vereins- und Verbandsoffizielle und sonstige Beteiligte

c. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Schiedsrichter und zuständigen Stellen, Verbandsstellen und Funktionsträger

d. aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.

e. lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben.

Von allen Beteiligten wird die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemäßen Anordnungen der Verwaltungsorgane sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Wer einen Verein oder den AFVD bei der zuständigen Stelle wider besseren Wissens mit einem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des AFVD bezichtigt, mit der Absicht, eine Ahndung dieses Verstoßes herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird bestraft. Dies gilt auch, wenn Behauptungen öffentlich oder gegenüber der zuständigen Stelle aufgestellt werden, die der gleichen Zielsetzung dienen.

Dies gilt auch für Äußerungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet), für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt. Hierzu gehören auch Internet-Blogs, die in Internetzpräsenzen von Vereinen oder in Sozialen Medien betrieben werden. Elektronischen Medien, denen ein Verein die Nutzung des Vereins- oder Teamnamens bzw. des Vereins- oder Teamlogos eingeräumt hat, werden dem Verantwortungsbereichs eines Vereins zugeordnet. Äußerungen von Vereinsmitgliedern, Trainern, Betreuern, Vorständen, Schiedsrichtern von Vereinen werden den jeweiligen Vereinen zugeordneten, auch wenn diese in der Presse oder in elektronischen Medien getätigt werden, die der Verein nicht direkt oder indirekt betrifft. Vereine sind verpflichtet, auf Verlangen durch die zuständige Stelle des Verbandes bei der Verwendung eines Pseudonyms die Person zu benennen, die dieses verwendet.

§7 Allgemeine Pflichten der Vereine

1 Sportlichkeit

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen, sei es bei Pflicht-, Liga-, Turnier- oder sonstigen Spielen, Sorge zu tragen.

2 Ruhe und Ordnung

Der Heimverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die in geeigneter Weise als solche ersichtlich sein müssen.

3 Schutz der Gäste

Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, die Schiedsrichter oder Offizielle auf dem Heimweg belästigt werden, so hat der Heimverein für den notwendigen Schutz zu sorgen.

4 Ausschreitungen

Die Verantwortung für Ereignisse auf dem Spielgelände trägt zuallererst der Heimverein.

Gastvereine müssen sich das Verhalten mitreisender Fans zurechnen lassen.

D. Die Liga

§8 Definition der Ligen

Eine Liga ist eine verfestigte Gruppe von Vereinen zur Ermittlung eines Gruppensiegers und der Festlegung einer Reihenfolge nach Abschluss des Spielbetriebs, zu der sich Vereine freiwillig oder aus sonstigem Entschluss zusammengefunden haben.

§9 Definition Pflichtspielbetrieb

Spiele zur Ermittlung der leistungsstärksten oder leistungsschwächsten Mannschaften einer Gruppe (gleich ob Liga oder Pokal) sind Pflichtspiele.

Pflichtspiele sind auch Play- Off, Aufstiegs- und Relegationsspiele und, soweit dies in einer Pokalspielordnung festgelegt ist, Pokalspiele.

§10 Leistungsklassen

Es gibt im Tackle Football folgende Leistungsklassen:

Tackle Erwachsene (männlich):

a. 1. Bundesliga (German Football League)
b. 2. Bundesliga (German Football League 2)
c. Regionalligen
d. Oberligen (auch mit regionalem Zusatz möglich, z.B. „Bayernliga“)
e. Landesligen
f. Bezirksligen
g. Kreisligen

Tackle Erwachsene (weiblich):

a. 1. Damenbundesliga
b. 2. Damenbundesliga

Tackle Jugendliche:

a. Jugendbundesliga
b. Jugendregionalliga
c. Jugendoberliga
d. Jugendlandesliga
e. Jugendbezirksliga

Parallel zu den Leistungsklassen können in allen Kategorien auch Aufbauligen eingerichtet werden. Aufbauligen sind nicht aufstiegsberechtigende Ligen.

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften, in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Leistungsklassen und Spielgruppen nimmt der AFVD vor.

Für die Ligen unterhalb der Lizenzligen nehmen dies die Landesverbände vor. Die Landesverbände können sich bei der Trägerschaft von Ligen unterhalb der Lizenzligen zu Spielverbünden zusammenschließen.

Die Einteilung von Flagfootball-Ligen erfolgt über den jeweiligen Träger der Ligen.

§11 Spielverbund

Ein Spielverbund ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Landesverbänden innerhalb eines Spielbereichs zur Durchführung und Organisation von überregionalen Ligen, die über den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Landesverbandes hinausgehen. Ein Spielverbund kann territorial für einen Spielbereich oder auch bezogen für eine einzelne Liga vereinbart werden.

Sofern die Spielverbünde keine eigene Regelung getroffen haben, gilt, dass die Verwaltungs- und Rechtsorgane des größten Landesverbandes des Spielverbundes die Verwaltung des Spielverbundes sicherstellen. Der gesetzliche Vertreter des größten beteiligten Landesverbandes ist zugleich gesetzlicher Vertreter des Spielverbundes. Die Verwaltungs- und Rechtsorgane des jeweiligen Landesverbandes sind die des Spielverbundes. Entstehende Kosten sind anteilig durch die übrigen beteiligten Landesverbände zu ersetzen.

Die Landesverbände innerhalb eines Spielverbundes können eine Spielverbundordnung erlassen oder den Betrieb einer gemeinsamen Liga vertraglich regeln.

Abstimmungen innerhalb eines Spielverbundes erfolgen entweder nach dem Stimmschlüssel der AFVD Bundesversammlung oder dem des AFVD Hauptausschusses. Die Wahl des Stimmschlüssels muss einvernehmlich zwischen

den Landesverbänden jeweils für die Dauer einer Saison erfolgen. Können sich die Landesverbände nicht verständigen, nach welchem Stimmschlüssel abgestimmt wird, trifft die Wettkampfkommission eine Regelung, die solange gilt, bis die Landesverbände sich auf eine einvernehmliche Regelung verständigt haben.

Landesverbände können Spielverbünde jeweils zum 30.09. eines Jahres für die kommende Saison aufkündigen. Dies ist nur möglich, wenn der Landesverband in der Lage ist, auf der jeweiligen Stufe eine Liga selbst zu führen und mit eigenen Vereinen zu bestücken oder der Landesverband Mitglied eines anderen Spielverbundes wird. Ist dies nicht möglich, so ist die Kündigung unwirksam. In diesem Fall kann die Wettkampfkommission die Bildung eines Spielverbundes anordnen.

Landesverbände können für einzelne Leistungs- und Altersklassen innerhalb eines Spielbereichs Mitgliedsvereine an einen benachbarten Landesverband zur Betreuung abgeben. Dies ist jedoch nur für alle Mannschaften eines Landesverbandes in einer Leistungs- oder Altersklasse einheitlich möglich.

Landesverbände oder Spielverbünde können die Trägerschaft über eine überregionale Liga auch an den AFVD abgeben. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den bisherigen und neuen Träger.

Landesverbände oder Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, für eine Leistungs- oder Altersklasse einen Spielbetrieb einzurichten, zeigen dies der Wettkampfkommission bis zum 31.12. eines Jahres für die Folgesaison an. Die Wettkampfkommission entscheidet dann über die Zuordnung der Vereine zum Spielbetrieb benachbarter Landesverbände oder Spielverbünde, sofern es keine Vereinbarung der Landesverbände oder Spielverbünde untereinander gibt. Die Zuordnung der Vereine kann jeweils nur für alle Vereine eines Landesverbandes je Leistungs- oder Altersklassen einheitlich getroffen werden.

§12 Ordnungsmittel

Sofern ein Landesverband schwerwiegend gegen die innere Ordnung des AFVD und American Football Sports verstößt, kann der AFVD dem Mitgliedsverband die Sporthoheit ganz oder teilweise entziehen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Ligen und des Spielbetriebs nicht mehr durch den Landesverband, sondern wird entweder einem benachbarten Landesverband übertragen oder direkt vom AFVD ausgeübt. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Schiedsrichtern und die Ausstellung von Spielerpässen. Der Einzug der Gebühren und Abgaben erfolgt dann durch den neuen Träger der Sporthoheit.

Als schwerwiegende Verstöße gelten:

1. Beitragsschulden beim AFVD von mehr als 10.000 EUR

2. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung von gesetzlichen Vertretern des Landesverbandes in mit dem AFVD konkurrierenden Verbänden oder Organisationen
3. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung des Landesverbandes - entweder direkt oder indirekt etwa über eine seiner Sonderorganisationen oder Vereinigungen – in einem mit dem AFVD konkurrierenden Verband oder Organisation
4. Nichtbefolgen von Entscheidungen oder Anordnungen des AFVD Bundesgerichts

Das Verfahren auf Entzug der Sporthoheit wird auf Antrag eines Organs des AFVD oder eines Mitgliedsverbandes des AFVD beim AFVD Präsidium eingeleitet. Das Präsidium kann auch von Amts werden tätig werden. Dem betroffenen Landesverband ist durch das Präsidium eine Frist von einem Monat zu setzen, zu bundestreuem Verhalten zurückzukehren und die Verstöße abzustellen. Stellt das Präsidium nach Ablauf der Frist fest, dass der Landesverband nicht zu bundestreuem Verhalten zurückgekehrt ist, so trifft das Präsidium eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung ist die Revision zum Bundesgericht möglich.

Die Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

Kehrt der Mitgliedsverband zu bundestreuen Verhalten zurück, ist die Entscheidung aufzuheben.

§13 Altersklassen

In der Altersklasse Erwachsene ist der Geburtstag des Spielers die untere Altersgrenze.

In allen anderen Altersklassen, ist die untere und obere Altersgrenze das Kalenderjahr, in dem eine Altersgrenze erreicht wird.[2]

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Erwachsene:

Männer:	ab 18 Jahre
Frauen:	ab 16 Jahre
Kadetten (U21):	18-21 Jahre
Jugendbundesliga A-Jugend (U19):	17-19 Jahre

[2] Erläuterung: Im Jahr 2017 ist ein Spieler berechtigt, in der A-Jugend zu spielen, wenn er zwischen dem 01.01.1998 (obere Altersgrenze = 19 Jahre) und dem 31.12.2000 (untere Altersgrenze = 17 Jahre) geboren wurde. Spielberechtigt sind die Geburtsjahrgänge 1998, 1999 und 2000).

Die Einteilung der übrigen Altersklassen außerhalb der Lizenzligen obliegt den Landesverbänden bzw. den Spielverbünden als Ligaträgern.[3]

Die Einteilung des Flagfootball-Bereiches ist außerhalb der Lizenzligen Aufgabe des jeweiligen Landesverbandes.

§14 Erwachsene

Erwachsene sind bei den Herren Spieler ab dem 18. Geburtstag und bei den Frauen Spielerinnen ab dem 16. Geburtstag. Männliche Spieler, die 18 oder 19 Jahre bzw. weibliche Spielerinnen, die 16 bis 19 Jahre alt sind, können anstatt eines Senioren- einen Jugendspielerpass beantragen.

§15 Kadetten

Kadetten sind Spieler aus A-Jugend (U19) oder Erwachsenen-Mannschaften ab 18 Jahren bis 21 Jahren, die parallel zum Spielbetrieb zusätzlich noch in einer Kadettenmannschaft spielen. Kadetten gibt es nur in Kadettenmannschaften. Die Altersgrenzen werden wie im Jugendbereich ermittelt.

§16 Jugend

Die ältesten Jugendspieler sind die Spieler, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember das 19. Lebensjahr vollenden. ("A"-Spieler-Ausnahmeregelung siehe Bundesspielordnung § 71)

---

[3] Empfehlung für Altersklassen durch die American Football Jugend Deutschlands:

A-Jugend (U19) = 19-18-17

B-Jugend (U17) = 17-16-15

C-Jugend (U15) = 15-14-13

D-Jugend (U13) = 13-12-11

E-Jugend (U11) = 11-10-9

F-Jugend (U9) = 9-8-7

Zur Umsetzung bedarf es bei allen Jugendligen außer der Jugendbundesliga (A-Jugend) der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der Landesverbände bzw. Spielverbünde.

§17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

Männliche Spieler unter 18 Jahren sind nicht spielberechtigt für die Herren-Erwachsenenmannschaft ihrer Vereine.

Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für die Jugendmannschaft desselben Vereines einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in die Erwachsenenmannschaft desselben Vereins aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für die Jugendmannschaft abgeschlossen ist,

Der Spieler muss zum Zeitpunkt des Aufrückens mindestens 18 Jahre alt sein. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für die Erwachsenenmannschaft beantragen. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für die Mannschaft aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

§18 Frauen Spielbetrieb

Weibliche Jugendliche dürfen ab 16 Jahren am Erwachsenen-Vollkontakt-Spielbetrieb (Tackle) der Frauen teilnehmen.

Weibliche Jugendliche, die bereits im Vorjahr am Jugend-Spielbetrieb teilgenommen haben, dürfen bereits ab 15 Jahren am Erwachsenen-Tackle-Spielbetrieb der Frauen teilnehmen.

§18 a Bestimmung des Geschlechts/ Geschlechterwechsel

Zur Bestimmung des Geschlechts wird im Regelfall die Angabe in dem amtlichen Lichtbildausweis herangezogen. Der Eintrag in den Lichtbildausweis begründet eine widerlegliche Vermutung. Weicht das biologische Geschlecht von dem Eintrag in dem amtlichen Lichtbildausweis ab, so ist dies bei der Beantragung des Spielerpasses mitzuteilen. In diesem Fall entscheidet die Wettkampfkommission nach Anhörung der oder des Betroffenen und der Einholung einer Stellungnahme des Medizinischen Dienstes des AFVD über die Einstufung. Erfolgt der Wechsel des Geschlechtes, so wird durch die Wettkampfkommission entsprechend entschieden.

§19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb

Erwachsene und A- Jugendliche dürfen im Tackle nicht in gemischtgeschlechtlichen Mannschaften oder reine Frauenmannschaften gegen reine Männermannschaften spielen.

Im Flagfootball sind in allen Altersklassen, im Tackle- Football in allen Altersklassen unterhalb der A-Jugend gemischte Mannschaften zulässig.

§20 Saison

1 Saison

Die Pflicht-Spielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres statt.

2 Spielruhe

Spiele dürfen am Karfreitag, Totensonntag, und am 1. Weihnachtsfeiertag nicht angesetzt werden.

Am 3. Oktober, am Volkstrauertag, an Fronleichnam, an Himmelfahrt und am Buß- und Bettag ist ab 13.00 Uhr das Spielen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Wettkampfkommission.

3 Spieltage

Spiele finden in der Regel an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen statt. Der Regelspieltag ist am Sonntag um 15.00 Uhr.

Abweichungen können von der zuständigen Stelle festgelegt werden, wenn keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen. Der jeweils letzte Nachholtermin in der Hin- und Rückrunde muss für Spiele, die in der laufenden Saison ausgefallen sind, freigehalten werden.

Die zeitliche Zumutbarkeit der Termine muss gewährleistet sein.

Für jede Mannschaft eines Vereins darf an einem Tag nur ein Spiel abgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist bei Turnieren möglich. Turniere sind bei der zuständigen Stelle melde- und genehmigungspflichtig unter Beifügung der Turnierordnung und des Turnierspielplanes.

4 Kick-Off

Generell wird die Kick-Off Zeit auf 15.00 Uhr festgelegt.

Ausgenommen sind die Jugendligen unterhalb der Jugendbundesliga. Weitere Ausnahmen sind bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

§21 Spielpläne

Die Spielpläne unterliegen dem Urheberrecht des jeweiligen Verbandes, der die Spielpläne erstellt.

Die Aufstellung der Spielpläne für die Lizenzligen erfolgt durch den AFVD.

Spielpläne der unteren Ligen werden durch den Landesverband/Spielverbund erstellt.

Vereine, die noch keinen eigenen Landesverband gründen konnten, werden einem benachbarten Landesverband als Gast zugeordnet. Für diese Gastvereine sind alle vom Landesverband festgelegten Richtlinien verbindlich (inkl. Spielplan).

Der Spielplan inklusive Nachholtermine für eine Saison soll den Vereinen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres bekanntgegeben werden.

Die Spielpläne der Lizenzligen werden durch offizielle Mitteilung des AFVD über die AFVD Terminkalender oder die Homepage des AFVD (www.afvd.de) bekanntgegeben.

Der Spielbetrieb geschieht in der Regel innerhalb einer Doppelrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem, das andere Mal auf des Gegners Platz zu spielen hat.

Bei Aufstiegs- und Ausscheidungsspielen kann eine andere Regelung erfolgen.

Keine Mannschaft sollte mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander austragen.

Die Rückspiele sollten möglichst in derselben Reihenfolge wie die Spiele der ersten Runde ausgetragen werden.

Es besteht kein Anspruch eines Vereins oder einer Mannschaft gegen den AFVD, Spielverbund oder Landesverband unter einem bestimmten Namen oder Bezeichnung in den Spielplänen aufgeführt zu werden. Im Regelfall soll der Ligaträger den juristischen Vereinsnamen verwenden, sofern dies nicht gegen das Verbandsrecht, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

§22 Terminverlegungen

Verlegung eines Termins kann die zuständige Stelle nur vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Verbandsseitiges Interesse wird bei Lizenzligen durch das AFVD Präsidium, bei unteren Ligen durch das jeweilige Landesverbandspräsidium definiert.

Spielverlegung bei Pflichtspielen ist ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle untersagt.

Verlegen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen durch die

zuständige Stelle mitzuteilen.

§23 Spielort

a. Genereller Spielort

Der generelle Spielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein seinen juristischen Sitz hat. Auf Antrag des Vereins bis zum 15. Dezember des Vorjahres kann der generelle Spielort für die Saison an einen anderen Ort verlegt werden. Dies genehmigt der jeweilige Landesverband, bei Vereinen der Lizenzligen ist zusätzlich noch die Genehmigung der für die Lizenzvergabe zuständigen Stelle des AFVD notwendig. Die Verlegung des generellen Spielortes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesverbandes ist nicht zulässig.

b. Ausweichspielort

Der Ausweichspielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein ausnahmsweise ein Spiel durchführt. Will ein Verein innerhalb einer Saison ein Spiel oder mehrere Spiele an einem anderen als seinem generellen Spielort austragen, so ist dies bis 21 Tage vor dem im Spielplan vorgesehenen Spieltermin bei dem Ligaobmann und dem für die Lizenzvergabe zuständigen Organ des Landesverbandes und bei Lizenzligen des AFVD zu beantragen. Diese dürfen den Antrag nur genehmigen, wenn der neue Spielort sich in räumlicher Nähe zu dem generellen Spielort befindet oder verbandsseitiges Interesse an der Verlegung des Spielortes besteht. Besteht verbandsseitiges Interesse seitens des AFVD, muss genehmigt werden.

Befindet sich der Ausweichspielort außerhalb des für die Lizenzvergabe zuständigen Landesverbandes muss der Antrag zusätzlich vom dort zuständigen Landesverband genehmigt werden.

c. Heimrecht

Der Verkauf des Heimrechts ist unzulässig.

§24 Wertung der Spiele/Tabelle

1 Wertung

Pflichtspiele werden nach Wertungspunkten und Spielpunkten gewertet.

Besteht nach der regulären Spielzeit eines Pflichtspiels Punktgleichheit, wird dieses Spiel nicht verlängert.

Ausnahmen: Pokalspiele, Play-Off- sowie Relegations-, Qualifikations- und alle Entscheidungsspiele, jedoch immer nur in einem gegebenenfalls vorhandenen Rückspiel. Ein Sieger wird dann in Extraperioden ermittelt.

Eine Extraperiode muss zwei Serien enthalten, wobei jedes Team jeweils den Ball durch den Snap auf oder zwischen den Inbounds Lines an der vorher festgelegten 25- Meter-Linie, die dann die gegnerische 25- Meter-Linie ist, ins Spiel bringt. Der Snap soll von dem ungefähren Mittelpunkt auf der 25- Meter-Linie zwischen den Inbounds-Linien durchgeführt werden; es sei denn, es wird eine andere Position zwischen den Inbounds-Linien vor der Ballfreigabe gewählt. Nach der Ballfreigabe kann der Ball nach einem Team-Timeout an einen anderen Punkt gelegt werden, es sei denn, dem Timeout ging ein Foul des Teams, das Angriffsrecht hat, oder sich aufhebende Fouls voraus.

Team-Serie: Jedes Team behält während einer Serie den Ball solange, bis es punktet oder es versäumt einen First Down zu erzielen. Der Ball bleibt nach einem Team Ballbesitzwechsel live, bis er für dead erklärt wird. Das Team, das Angriffsrecht hat, hat jedoch keinen First Down und 10, wenn es nach einem Team Ballbesitzwechsel wieder in Ballbesitz kommt.

Das gewonnene Spiel wird mit zwei Wertungspunkten für die siegreiche Mannschaft (2: 0), das unentschiedene Spiel mit einem positiven und einem negativen Wertungspunkt für jede Mannschaft gewertet (1: 1) und das verlorene Spiel mit zwei negativen Wertungspunkten (0: 2) gewertet.

2 Tabellenführung/ Platzierung

Für jede Spielgruppe ist von der zuständigen Stelle eine Tabelle zu führen, die regelmäßig offiziell bekannt zu machen ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet.

Sieger in ihrer Gruppe ist die Mannschaft, die nach Abschluss der Spielsaison die meisten Wertungspunkte erzielt hat.

Bei Punktgleichstand mehrerer Teams derselben Liga wird nach Abschluss der Saison der direkte Wertungspunktvergleich der jeweiligen Teams untereinander herangezogen. Wurde eines der für diesen Vergleich relevanten Spiele gewertet, so erhält die in diesem Spiel als Sieger gewertete Mannschaft die bessere Platzierung.

Ist der direkte Wertungspunktvergleich gleich, zählt die Spielpunkte-Differenz untereinander.

Ist die ebenfalls gleich, zählt die Spielpunkt-Differenz der gesamten Saison.

Ist auch die noch gleich, werden zur besseren Platzierung die positiven Spielpunkte für die ganze Saison herangezogen.

Sind auch diese noch gleich, entscheidet das Los.

Bei unterschiedlicher Gruppenstärke und/oder unterschiedlicher Anzahl von Pflichtspielen ist zur Ermittlung der Abschlusstabelle der Quotient aus erzielten und möglichen Wertungspunkten heranzuziehen.

§25 Strafumwertung von Spielen

1 Umwertung eines Spiels

Ein im Spielplan angesetztes Spiel wird umgewertet, wenn:

a. das Spiel nicht gespielt wurde
b. das Spiel abgebrochen wurde
c. nachträglich Umstände bekanntwerden, die eine Umwertung notwendig machen

und ein Verein oder beide Vereine, dies zu verantworten haben.

2 Neuansetzung

Hat kein Verein dies zu verantworten, so ist das Spiel neu anzusetzen oder zu wiederholen. Ist dies nicht möglich, wird das Spiel neutralisiert. Es erhält dann kein Verein Punkte.

3 Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses

Wird ein Spiel umgewertet, so erhält der Verein, zu dessen Gunsten eine Umwertung erfolgt, 2: 0 Wertungspunkte und 20: 0 Spielpunkte zugesprochen.

Haben beide Vereine die Umwertung zu verantworten, erhält keine Mannschaft die Punkte. In diesem Fall erfolgt eine Wertung mit 0: 2 Wertungspunkten und 0: 20 Spielpunkten gegen beide Mannschaften.

4 Schuldhafter Spielausfall

Handelt es sich bei dem umgewerteten Spiel um ein Spiel der Vorrunde und der auslösende Verein wird nicht aus der Liga gestrichen, so erhält der nichtauslösende Verein das Recht, das Rückspiel als Heimspiel auszutragen. Die Inanspruchnahme

dieses Rechts ist der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umwertung schriftlich anzuzeigen.

5 Gründe, die ein Verein zu vertreten hat, die zur Umwertung führen, sind insbesondere:

a. verspäteter oder mangelhafter Aufbau des Spielfeldes oder bei Fehlen des Sanitätsdienstes auf dem Platz
b. Ausfall des Spiels
c. Weigerung, unter der ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichtercrew zu spielen
d. Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers
e. Abbruch eines Spiels durch den Referee oder einer Mannschaft
f. Verspätetes Antreten, so dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann oder unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels
g. schwerwiegender Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung
h. Teilnahme einer gesperrten Person als Trainer oder Mannschaftsbetreuer
i. Unterschreiten der Mindestspielstärke
j. Rückzug einer Mannschaft vor Beendigung der Runde

Vereine müssen sich das Verhalten ihrer Mitglieder, Trainer, Spieler, Betreuer, Offiziellen und sonst am Spielbetrieb beteiligten Personen zurechnen lassen.

6 Nachweise und Begründung

Eine Mannschaft hat entlastende Informationen mit den dazugehörigen Nachweisen schriftlich binnen fünf Tagen nach der Absage bzw. dem eingetretenen Ereignis, das zur Umwertung führen kann, bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Begründet der Verein den Spielausfall mit Sportuntauglichkeit seiner Spieler, ist ein ärztliches Attest, welches die Spielunfähigkeit des Spielers bescheinigt und spätestens 3 Tage nach der Absage ausgestellt ist, der zuständigen Stelle vorzulegen.

Die zuständige Stelle kann innerhalb von 24 Stunden nach der Absage die Vorlage eines Attests eines AFVD Verbandsarztes oder eines Amtsarztes verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/ eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Die Kosten dieses Attests hat der nachweispflichtige Verein zu tragen.

Verweigert es der Verein, dieses Attest vorzulegen, so gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn nach Abzug der Anzahl der sportuntauglichen Spieler von der Anzahl der ausgestellten und gültigen Spielerpässe einer Mannschaft die Mindestspielerzahl der jeweiligen Spiel- und Altersklasse unterschritten wird.

Verfügt ein Verein über eine zweite Mannschaft so werden die Spieler der zweiten Mannschaft dann in die Berechnung der notwendigen Spotuntauglichkeitsnachweise einbezogen, wenn die zweite Mannschaft ebenfalls in einer aufstiegsberechtigten Liga, d. h. also nicht in einer Aufbauliga, spielt, und der Verein die Privilegierung des §33 zu 7 in Anspruch genommen hat.

D. h. bei Vereinen der Bundesligen (Herren), dass bei der Vorlage der Mindestpässe für die erste Mannschaft 35 und für die zweite Mannschaft 45 Spielerpässe vorgelegt wurden. In allen anderen Konstellationen bleibt eine zweite Mannschaft außer Betracht.

§26 Rückzug in Pokalrunden

Ein Rückzug von einer Pokalrunde, die von einem Landesverband ausgetragen wird, ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Stelle ohne Strafe möglich.

§27 Spielabbruch

Nur der Referee kann ein Spiel jederzeit abbrechen.

Zum Abbruch eines Spieles soll der Referee aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles ausgeschöpft hat.

Zum Abbruch eines Spieles durch den Referee können insbesondere nachstehende Gründe führen (Regelbeispiele):

a. starke Dunkelheit
b. Unbespielbarkeit des Platzes
c. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
d. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
e. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst.

Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.
Bei Spielabbruch hat die zuständige Stelle nach Prüfung des zum Abbruch führenden Sachverhaltes zu entscheiden, wie das Spiel gewertet wird.

§28 Punktverlust

Die zuständige Stelle entscheidet auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen über Umwertungen. Antragsberechtigt sind die unmittelbar beteiligten Vereine und bei

Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen Ligen die Landesverbände. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Ereignis, das zur Umwertung führen soll, spätestens aber fünf Tage nach dem im Spielplan vorgesehenen Spieltermin an die zuständige Stelle zu stellen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Verfahrenskosten von 1.000 EUR vornimmt.

Bei Anträgen auf Umwertung aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Verordnung beginnt die Frist mit der abschließenden Entscheidung der Anti-Doping-Kommission. Antragsberechtigt ist nur das AFVD Präsidium.

§29 Auf- und Abstieg

Die Entscheidung über Auf- und Abstieg trifft bei Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen Ligen der Landesverband/ Spielverbund.

Ein Verzicht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und damit der Verbleib in der bisherigen Spielklasse sind nur auf Antrag bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle möglich.
Folgt diese den Gründen nicht, und die Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht trotzdem nicht wahr, so erfolgt eine Einstufung zwei Spielklassen tiefer.

§30 Ausfall von Play- Off- Spielen

Fällt ein Play- Off-Spiel aufgrund höherer Gewalt aus und kann nicht nachgeholt werden, entscheidet die zuständige Stelle per Los.

§31 Meldung der Meister und Spieltage

Die Ligaobleute sind verpflichtet, die Meister der ihnen zugeordneten Ligen innerhalb von fünf Tagen der Wettkampfkommission zu melden.

§32 Europäische Wettbewerbe

Hat sich ein Verein für einen europäischen oder internationalen Wettbewerb der Dachverbände des AFVD sportlich qualifiziert und nimmt - aus welchen Gründen auch immer - an dem Wettbewerb nicht teil, so ist der Verein nicht berechtigt, in der Saison in der der internationale Wettbewerb für den er qualifiziert war stattfindet, internationale Freundschaftsspiele auszutragen bzw. an anderen internationalen Wettbewerben teilzunehmen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Sanktionen der Dachverbände des AFVD. Das AFVD Präsidium kann die Teilnahmepflicht aussetzen.
Die Genehmigung zur Teilnahme an Ligawettbewerben auf europäischer und

internationaler Ebene muss vom Präsidium des AFVD verweigert werden, wenn dadurch überragende Interessen des Verbandes berührt sind, insbesondere dann, wenn die Austragung der nationalen Meisterschaft in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Die Teilnahme an solchen Wettbewerben ohne Genehmigung des AFVD kann mit Lizenzentzug aus der GFL, einer an den AFVD zu zahlenden Geldstrafe von bis zu 25.000,- € und einer einjährigen Sperre für alle Mannschaften des Vereins bestraft werden. Antragsberechtigt sind das Präsidium des AFVD, der Landesverband des jeweiligen Vereins und die Vereine der Liga, der die betroffene Mannschaft des Vereins in Deutschland angehört.

E. Der Verein

§33 Spiellizenzen von Vereinen

Die Spiellizenzen werden für Lizenzligen durch den AFVD, für alle übrigen Ligen von den Landesverbänden vergeben.

Diese leiten der Wettkampfkommission eine Aufstellung über die erteilten Lizenzen, mit den entsprechenden Angaben, unverzüglich zu.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Spiellizenz sind:

1. Antrag
2. Ungekündigte Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD
3. Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AFVD und dem Landesverband des Antragsstellers
4. Nachweis von aktiver Jugendarbeit
5. Anerkenntnis von Satzung, Ordnungen und Regelwerk
6. Keine Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einem mit dem AFVD konkurrierenden Verband oder Organisation[4]
7. Erfüllung der Verpflichtung der Mindestpässe
8. Platznachweis
9. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von Schiedsrichtern
10. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von lizenzierten Trainern
11. Anerkenntnis der AFVD Datenschutzrichtlinie
12. Abschluss AFVD Datenverarbeitungsvereinbarung[5]
13. Zusicherung, dass alle Erklärungen nach § 45 Absatz 2 a) bis d) für alle Spieler von Mannschaften der Lizenzligen dem Verein vorliegen, verbunden mit dem Anerkenntnis, für dem AFVD durch das Fehlen von Erklärung entstehende Schäden zu haften.[6]

---

[4] Verbot durch §3 Abs. 2 AFVD Satzung. Für Ligen unterhalb der AFVD Lizenzligen sind vor dem Ausspruch von Sanktionen ggf. noch Anpassungen des Landesrechts notwendig.

[5] Nur Vereine der Lizenzligen.

[6] Nur Vereine der Lizenzligen.

Diese Voraussetzungen sind zum 15. Dezember des Vorjahres zu erfüllen:

Nr. 1 Antrag

Der Lizenzantrag muss spätestens am 15. Dezember bei dem Träger der Liga vorliegen. Die Lizenzstatuten können bei Lizenzligen abweichende Fristen festlegen.

Nr. 2 Mitgliedschaft

Der Verein muss Mitglied in einem Mitgliedsverband des AFVD oder Einzelmitglied im AFVD sein. Der Verein darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen mit dem AFVD konkurrierenden Sportfachverband oder Organisation sein bzw. einer Landesorganisation, die in einem solchen Verband Mitglied ist.

Nr. 3 Zahlungen

Alle Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber dem AFVD und des Landesverbandes müssen erfüllt sein, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Ist ein Verein mit Zahlungen gegenüber dem Landesverband, Spielverbund oder Bundesverband, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Rückstand, ist dies ein Hindernis zur Lizenzerteilung und dies steht der Erteilung bzw. Beibehaltung einer Spiellizenz entgegen. Dies schließt auch Forderungen der Verbände gegen Mitglieder des Vereins aus dem Besuch von Lehrgängen, Fortbildungen, Kadermaßnahmen, Nationalmannschafts- oder Auswahlmannschaftsteilnahmen und aus verhängten Geldstrafen oder Zwangsmitteln mit ein. Gegen Forderungen des AFVD oder der Landesverbände gegen Vereine ist die Einrede der Verjährung unzulässig.

Scheidet ein Verein aus den Lizenzligen des AFVD aus welchem Grund auch immer aus, so ist eine Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Spielbetriebs in anderen Ligen als den Lizenzligen des AFVD nicht zulässig, wenn gegenüber dem AFVD noch Verpflichtungen finanzieller Art bestehen. Der Landesverband des Vereins darf eine Lizenz nur nach Rücksprache mit dem AFVD erteilen.

Bei erstmaliger Teilnahme am Spielbetrieb hat jeder Verein eine Vorauszahlung auf zukünftig entstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband in Höhe von 800,- € zu leisten. Scheidet ein Verein mit all seinen Mannschaften aus dem Spielbetrieb aus, so erhält er diese Vorauszahlung nach Abrechnung aller Außenstände zurückerstattet.

Bei Lizenzligen kann der AFVD über das Lizenzstatut zusätzliche Vorauszahlungen an den AFVD verlangen.

Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Die Abrechnung erfolgt erst nach Ende des Spieljahres (31.12.), in dem der Verein seinen Spielbetrieb beendet.

Ein Landesverband kann bestimmen, dass für jede weitere Mannschaft eines Vereins eine weitere Vorauszahlung von bis zu 800,- zu leisten ist. Der Landesverband kann davon auch absehen oder niedrigere Beträge berechnen.

Verrechnet der Verband die Vorauszahlung mit fälligen Forderungen, so hat der Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Ausgangsbetrag wiederherzustellen.

Scheidet ein Verein insgesamt aus dem Spielbetrieb aus, so kann er schriftlich bei der jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle eine Abschlussrechnung anfragen. Diese Abrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres, in dem der Verein die Abschlussrechnung verlangt.

Übergangsregelung (entfällt zum 31.12.2019):

1. Die am 15.12.2010 erfolgten Vorauszahlungen in Höhe von 770,00/ 766,94 € müssen nicht aufgestockt werden.

2. Die Verbände können anstatt einer Vorauszahlung auch bestimmen, dass der Verein eine selbstschuldnerische, unbefristete, auf erstes Verlangen auszahlbare Bankbürgschaft einer als Zoll- und Abgabenbürgin anerkannten Bank oder einer Sparkasse einreicht (gilt nur für Mannschaften, die vor dem 15.12.2010 bereits am Spielbetrieb teilgenommen hatten).

Nr. 4 Jugendmannschaften

Jeder Verein, der am Tackle Erwachsenenspielbetrieb der Männer mit einer Mannschaft teilnimmt, muss eine Jugendmannschaft im Spielbetrieb nachweisen. Dem Verein steht es dabei frei, in welcher Alters- oder Leistungsklasse oder ob im Tackle- oder Flagfootball er diese Pflicht erfüllt.

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause eine Erwachsenen-Mannschaft wieder anmelden, besteht bezüglich des Nachweises der Jugendarbeit eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga. Die Teilnahme in einer Aufbauliga wird bei dieser Regelung für maximal zwei Jahre nicht als Spielbetrieb angesehen.

Vereine der Regionalliga müssen, um ihre Spiellizenz aufrecht zu erhalten, eine A-Jugendmannschaft besitzen. Die Jugendmannschaften müssen mit einer eigenen Mannschaft oder mit mindestens 15 eigenen Spielern in einer Jugendspielgemeinschaft in einer Jugendliga am Spielbetrieb teilnehmen. Teilnahme bedeutet mehr, als nur die Meldung der Mannschaft und das Abmelden nach einem Pflichtspiel.

Die Karenzzeit für Aufsteiger in die Regionalliga beträgt max. ein Jahr.

Statt einer A-Jugend kann ein Verein der Regionalliga auch zwei Jugendmannschaften in anderen Altersklassen stellen und dadurch seine Pflicht erfüllen.

Der zuständige Landesverband hat die Pflicht die Lizenz zu verweigern bzw. zu entziehen, wenn der Verein nicht in der Lage ist zu beweisen, dass er aktive Jugendarbeit betreibt.

Für Bundesligisten gilt das Lizenzstatut.

Nr. 5 bis 6: keine Anmerkungen

Nr. 7 Mindestpässe

Eine Mannschaft muss eine festgesetzte Mindestanzahl von Spielerpässen vorlegen und über die gesamte Saison aufrechterhalten:

Herren:

Bundesligen:	45	
Untere Ligen:	35	

Frauen:

1.Bundesliga:	30	
2.Bundesliga:	22	(kann durch das Lizenzstatut reduziert werden)

Jugend:

A-Jugend (U19):		
Jugendbundesliga:	35	
Übrigen Jugendligen:	30	(kann durch den Landesverband/ Spielverbund reduziert werden)

Andere Jugendaltersklassen:	Regelung erfolgt durch Landesverband
Aufbauligen:	Regelung erfolgt durch Träger
Flagfootball:	Regelung erfolgt durch Träger

Vereine der Bundesligen (Herren), die eine erste und zweite Mannschaft melden, können in Ersatz zur vorstehenden Regelung zum Stichtag für die erste Mannschaft 35 und für die zweite Mannschaft 45 Spielerpässe melden. Nimmt die zweite Mannschaft am Spielbetrieb einer nichtaufstiegsberechtigten Aufbauliga teil, so können die für die Lizenzierung zuständigen Gremien des AFVD und der Träger der Aufbauliga abweichende Zahlen festlegen. Die Zahl von 35 Spielerpässen für die erste und 22 für die zweite Mannschaft darf dadurch nicht unterschritten werden.

Nr. 8 Platznachweis

Alle Vereine müssen einen Rasen- oder Kunstrasenplatz schriftlich durch die Platzherren nachweisen.

Nr. 9 Schiedsrichter

Jeder Verein muss für die erste Mannschaft drei und für jede weitere je einen lizenzierten Schiedsrichter dem zuständigen Verband melden und die Saison über zur Verfügung stellen. Abweichend zur Bundesspielordnung kann durch den zuständigen Landesverband eine höhere Zahl verlangt werden. Die Landesverbände können auch bestimmen, dass für Jugendmannschaften unterhalb der Jugend A oder Flag Football Mannschaften kein zusätzlicher Schiedsrichter zu stellen ist.

Stellt ein Verein keinen Schiedsrichter, muss die Lizenz verweigert werden.

Finden die Schiedsrichterlehrgänge erst nach dem Stichtag zur Beantragung der Lizenz statt, so hat der Verein die Anmeldung von Lehrgangsteilnehmern vorzulegen. Besteht kein Teilnehmer einen Schiedsrichterlehrgang oder besucht keiner der angemeldeten Teilnehmer den Lehrgang, so reicht in der Folgesaison die Anmeldung zu einem Lehrgang nicht mehr als Nachweis aus. In der Folgesaison ist dann mindestens ein Schiedsrichter mit gültiger Lizenz nachzuweisen.

Schiedsrichter, die sich für die kommende Saison für einen Verein mit Anmeldung zum Ausbildungslehrgang melden, dürfen in der Saison, für die sie sich für den Verein gemeldet haben, nur noch mit Zustimmung des abgebenden Vereines wechseln.

Der Verein darf die Zustimmung zu einem Vereinswechsel nur verweigern, wenn er die Lehrgangsgebühren für den Schiedsrichterlehrgang des Schiedsrichters bezahlt hat oder, wenn er einen nachweisbaren vertraglichen Anspruch auf die Meldung des Schiedsrichters hat.

Bestehen offen Forderungen des AFVD oder Landesverbandes gegen einen Schiedsrichter, so wird der Schiedsrichter bei der Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins nicht auf das Schiedsrichtersoll des Vereins angerechnet. Gleiches gilt, wenn der Schiedsrichter aufgrund einer Verbandsstrafe gesperrt ist.

Ein Schiedsrichter kann nur auf die Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins angerechnet werden, in dem er Mitglied ist. Die Anrechnung erfolgt je Spieljahr nur für einen Verein. Im Streitfall erfolgt die Anrechnung auf die Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins, bei dem der Schiedsrichter in der vorherigen Saison auf die Gestellungspflicht angerechnet wurde. Der konkurrierende Verein hat den Wechsel zu belegen. Es entscheidet der Schiedsrichterobmann des Landesverbandes, dem der abgebende Verein angehört.

Nr. 10 Lizenzierte Trainer

Alle Vereine mit Mannschaften im Spielbetrieb müssen insgesamt für den gesamten Verein mindestens einen vom AFVD lizenzierten Trainer C American Football haben, um die Lizenz zu erhalten.

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause eine Mannschaft wieder anmelden, besteht eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga. Die Teilnahme in einer Aufbauliga wird bei dieser Regelung nicht als Spielbetrieb angesehen.

Die Landesverbände können die Erteilung der Spiellizenzen verweigern, wenn die angeschlossenen Vereine nicht mindestens einen verantwortlichen Vertreter zu einer jährlich vom jeweiligen Landesverband veranstalteten Coaches- Clinic abstellen.

Jede Tackle- Mannschaft im Spielbetrieb muss mindestens einen vom AFVD lizenzierten Trainer der Lizenzstufe C (oder höher) American Football stellen. Diese Gestellungspflicht gilt unabhängig von der Altersklasse. Jeder lizenzierte Trainer kann nur für eine Mannschaft die Gestellungspflicht erfüllen. Eine Benennung für mehrere Teams ist nicht zulässig. Stellt ein Verein keinen lizenzierten Trainer, ist die Lizenz zu verweigern.

Für neu gegründete Mannschaften oder Mannschaften, die nach einer Pause von mehr als einem Jahr eine Mannschaft wieder anmelden, besteht eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Aufnahme des Spielbetriebs. Eine Pause liegt nur dann vor, wenn für eine Mannschaft für ein Jahr keine Lizenz beantragt wurde.

§34 Nachfrist

Für neu gegründete Vereine oder Vereine die nach mind. einem Jahr ohne Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse erneut eine Mannschaft melden, kann auf Antrag von dem zuständigen Landesverband eine Nachfrist gewährt werden.

§35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen

Landesverbände können die Lizenzen mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§36 Gültigkeit der Spiellizenz

Mit Erteilung der Spiellizenz wird dem Verein die Teilnahme am Ligen- und Freundschaftsspielbetrieb gestattet. Die Gültigkeit der Lizenz endet mit dem Kalenderjahr oder mit Entzug. Die Lizenz ist jedes Jahr neu zu beantragen.

§37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so erlöschen automatisch die Spiellizenzen der vorherigen Einzelvereine und deren Mitglieder. Ein neuer Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz des neuen Vereins ist zwingend vorgeschrieben.

Vereinszusammenschlüsse können nur mit Genehmigung des Vorstandes der Landesverbände in der Zeit nach Beendigung der Meisterschaften bis zum 31.12. des Jahres unter Mitteilung an die Wettkampfkommission erfolgen.

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so kann das nur geschehen, wenn:

1 sich entweder sämtliche beteiligten Vereine auflösen und einen neuen Verein bilden, oder

2 ein oder mehrere Vereine sich auflösen und einem bereits bestehenden Verein beitreten.

3 Beim Zusammenschluss zweier Vereine müssen Altschulden der Vereine gegenüber dem AFVD und/ oder einem Landesverband übernommen werden.

Die Spielberechtigung von Mitgliedern eines aufgelösten Vereins erlischt mit der Auflösung. Die neue Erteilung einer Spielberechtigung richtet sich nach den bei Vereinswechsel geltenden Bestimmungen.

4 Zieht ein Verein innerhalb des Landesverbandes um, und der Namenswechsel bezieht sich nur auf den Ortsnamen, so bleibt die Ligazugehörigkeit erhalten.

5 Ändert ein Verein seinen Namen ohne Ortswechsel, so kann dies nur mit Genehmigung des zuständigen Landesverbandes geschehen.

6 Wechsel von Vereinszugehörigkeiten

Eine American Football Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um eine Lizenzligamannschaft handelt auch vom AFVD-Präsidium und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligamannschaften zuständigen Stelle genehmigt werden.

Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um eine Lizenzligamannschaft handelt auch vom AFVD-Präsidium und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligamannschaften zuständigen Stelle genehmigt werden.

Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Auffangvereine sind solche Vereine, die - ohne Rechtsnachfolger zu sein -

an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten. Auffangvereine von GFL-Vereinen können sich nur über das Nachrückverfahren der GFL qualifizieren.

Auffangvereine oder sonstige Vereine, die nicht Nachfolgevereine eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins sind, sind nicht berechtigt den Namen oder wesentliche Namensbestandteile von aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereinen zu führen. Der Name eines Auffangvereins oder sonstigen Vereins muss sich in wesentlichen Namensbestandteilen von dem Namen eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins unterscheiden. Dabei ist die Gleichheit des Ortsnamens oder der Anfangsbuchstaben der Namen unschädlich.

Schützen Vereine oder Mannschaften ihren Vereins- oder Mannschaftsnamen als Marke oder Gebrauchsmuster und es kommt innerhalb eines Insolvenzverfahrens oder aus sonstigem Grund zu einer Trennung zwischen Verein oder Mannschaft und Marke oder Gebrauchsmuster, so sind andere Vereine oder Mannschaften, die nicht Rechtsnachfolger sind, nicht berechtigt, unter der Marke oder Gebrauchsmuster des ursprünglichen Namensträgers aufzutreten. Ausnahmen können Präsidium und Ligadirektorium genehmigen. Auf eine Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

Die Übernahme von Marken, Gebrauchsmustern oder Namen aufgehobener, aufgelöster, gestrichener oder sonst weggefallener Vereinen durch Vereine oder Mannschaft ist nur möglich, wenn der Verein oder Mannschaft den Nachweis führen kann, dass er dazu berechtigt ist. Hierzu sind insbesondere Genehmigungserklärungen von Liquidatoren, Insolvenzverwaltern oder sonstiger Personen, die dazu juristisch legitimiert sind, vorzulegen. Eine solche Übernahme bedarf der Genehmigung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle.

Die Übernahme ist nicht möglich und unzulässig, wenn zwischen dem Verein und der Mannschaft, die den Namen übernehmen will, keine Personenidentität besteht (d. h. Vorstand, Geschäftsführung, Sportliche Leitung, Spieler, Liga und Sportart unterscheiden sich).

Schließen sich zwei Vereine zusammen, so muss der neue juristische Vereinsname immer auch den Ortsnamen des juristischen Sitzes enthalten. Die bloße Nennung der Region ist unzulässig.

Ausnahmen können die zuständigen Landesverbände, bei Lizenzligen zusätzlich auch Präsidium und Ligadirektorium genehmigen.

§38 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nicht zulässig.

Ausnahmen für Spieler kombinierter Jugend- oder Frauenmannschaften benachbarter Vereine bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes.

Landesverbandübergreifende Spielgemeinschaften sind unzulässig.

§39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster

Ein Vereinsname hat mindestens den Ort des juristischen Sitzes des Vereins zu enthalten. Die Beifügung eines weiteren Namensbestandteils ist zulässig. Dieser weitere Namensbestandteil darf nicht werblicher Natur sein. Die Bezeichnung nach einer Region ist nur zulässig, wenn die Region zusätzlich zu dem Ort des juristischen Sitzes verwendet wird.

Schützen Vereine ihren Vereinsnamen oder den Abteilungsnamen der American Football Abteilung oder den Mannschaftsnamen als Marke oder Gebrauchsmuster, so muss der Verein das Eigentum und das volle, uneingeschränkte, unbedingte und zeitlich unbegrenzte Verfügungs- und Nutzungsrecht über die Marke oder das Gebrauchsmuster haben.

Ein Verein hat dies gegenüber der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Kopie der Markenurkunde oder unter Bezeichnung eines sonstigen Schutzrechts anzuzeigen. Mit der Anzeige bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Steller erhält der Ligaträger, der Landesverband in dem der Verein Mitglied ist, sowie alle anderen Vereine der Liga an dessen Spielbetrieb der Verein teilnimmt, das Recht, diese Marke bzw. Gebrauchsmuster ohne Zahlung einer Lizenzgebühr im Rahmen des Spielbetriebs zu nutzen, diese in der Öffentlichkeitsarbeit für den Spielbetrieb und insbesondere auch die Bewerbung von Heimspielen der Vereine zu verwenden.

Hat der Verein kein volles Verfügungs- und Nutzungsrecht der Marke oder Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht berechtigt, unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen.

Verfügt dennoch ein Dritter über die Marke oder das Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht mehr berechtigt unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen. Der Verein hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle, entweder eine neue Marke oder ein neues Gebrauchsmuster mitzuteilen. Die Zulassung des Spielbetriebs unter der neuen Marke oder des neuen Gebrauchsmusters bedarf der Genehmigung durch das Präsidium und das Ligadirektorium. Wird die Genehmigung

verweigert oder nicht beantragt, so erlischt die Spielerlaubnis ohne das eines Lizenzentzuges bedarf.

Dritter im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist auch eine Betriebsgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum oder unter dem beherrschenden Einfluss eines Vereins steht. In diesem Fall kann der Verein Nutzungsvereinbarungen mit der Betriebsgesellschaft abschließen, die jedoch das Eigentum beim Verein belassen müssen, den Verein in der eigenen weiteren Nutzung der Marke oder des Gebrauchsmusters nicht behindern und im Falle der Insolvenz oder Liquidierung alle Rechte entschädigungslos und unbelastet mit Rechten Dritter wieder exklusiv dem Verein zufallen lassen.

Das Führen von werblichen Zusätzen wie z. B. Sponsorennamen im Vereinsnamen ist unzulässig. In offiziellen Tabellen oder Ergebnismeldungen des AFVD können anstatt des Vereinsnamens auch Mannschaftsnamen mit werblichen Zusätzen Verwendung finden. Hierzu bedarf es des Abschlusses einer vertraglichen Vereinbarung des Vereins mit dem AFVD bzw. dem Träger der Liga. Diese vertragliche Vereinbarung hat eine angemessene Vergütung der werblichen Leistung des AFVD bzw. des Trägers der Liga zu enthalten. Auf den Abschluss dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch Seitens des Vereins. Mit der Verwendung eines Sponsorennamens darf nicht eine Umgehung eines Verbots oder die fehlende Genehmigung der Verwendung eines bestimmten Namens bezweckt sein. Ist dem Verein die Verwendung eines Namens, Marke oder Gebrauchsmusters verboten bzw. er hat dazu nicht die Genehmigung und der Verein will unter Anfügung des Namens, der Marke oder des Gebrauchsmusters des Sponsors dieses Verbot umgehen, dann ist dies nicht zulässig.

Sofern ein Verein oder eine Mannschaft mit einem Namen, Marke oder Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilnehmen will, zu deren Führung oder Nutzung er oder sie nach den Vorschriften des Verbandsrechts des AFVD nicht berechtigt ist, dann ist er oder sie ohne die notwendigen Genehmigungen der zuständigen Stellen nicht berechtigt, diesen Namen, die Marke oder das Gebrauchsmuster zu verwenden. Dies bedeutet insbesondere: keine Verwendung auf der Spielausrüstung (u. a. Helm, Jersey, Hose, Schuhe), Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein bzw. dessen Spielbetrieb (u. a. Eintrittskarten, Flyer, Plakate, Presseaussendungen), kein Betrieb einer Webpage oder von Internet-Blogs in sozialen Medien, keine wirtschaftliche Nutzung (u. a. Verkauf von Eintrittskarten, Sponsorenleistungen, Hospitality-Paketen).

Verstößt ein Verein am Spieltag gegen diese Bestimmung, so ist das Spiel nicht anzupfeifen. Der Referee oder ein anwesender Spielbeobachter hat den Verein auf die Mängel hinzuweisen. Der Verein hat eine Stunde ab dem ursprünglich angesetzten Kick-Off Zeit, die nicht berechtigte Nutzung abzustellen. Gelingt dies nicht, so wird das Spiel mit 2: 0 Wertungspunkten und 20: 00 Spielpunkten für den Gegner gewertet.

Verstößt ein Verein auch außerhalb von Spieltagen gegen diese Vorschrift, so kann keine Spielerlaubnis für den Spielbetrieb erteilt werden. Die für die Lizenzierung zuständige Stelle hat die Lizenz entweder zu entziehen oder darf diese erst gar nicht erteilen.

Diese Vorschrift kommt nicht zu Anwendung, wenn ein Verein oder eine Mannschaft durch bloße Unachtsamkeit oder eine Nachlässigkeit gegen die Vorschrift verstößt.

Vereine oder Mannschaften müssen sich das Handeln von Dritten wie insbesondere ihren Betriebsgesellschaften oder von Ihnen beauftragten bzw. für diese tätigen Dienstleister oder Vermarkter als eigenes Handeln zurechnen lassen.

§40 Teilnahme von Mannschaften unter demselben Namen am Spielbetrieb

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

§41 Rückzug vor Beendigung der Runde

Will ein Verein eine Mannschaft vom Spielbetrieb abmelden, kann dies nur die der untersten Spielklasse angehörende Mannschaft sein.

F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

§42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

1. Ein Spieler ist eine natürliche Person, die am Spielbetrieb eines Vereins teilnimmt.

2. Ein sonstiger Teilnehmer am Spiel ist eine natürliche Person, die den Spieler und dessen Mannschaft bei der Spielteilnahme unterstützt und sich in der Team-Zone, an der Seitenlinie („Sideline“) oder der „Coaches-Box“ auf der Tribüne aufhalten. Dies sind insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, Statistiker, Filmer und Cheerleader).

§43 Spielberechtigung

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein Spielerpass ausgestellt wurde und der nicht aufgrund einer Verbandsstrafe vom Spielbetrieb befristet oder dauerhaft ausgeschlossen ist. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung am Spielfeld zur Passkontrolle bereit zu halten.

§44 Passstelle

Spielerpässe werden im Auftrag des Trägers einer Liga durch die Passstelle ausgestellt. Die Passstelle ist ein Verwaltungsorgan.

§45 Spielerlaubnis von Spielern

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Spielerlaubnis kann nur Vereinsmitgliedern erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind. Jeder Spieler darf in Tackle und Flag Football jeweils nur für den Verein und die Altersklasse spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. Die Schiedsrichter erteilen nach Vorlage der Spielberechtigung (Spielerpass) und Überprüfung der regelkonformen Ausrüstung die konkrete Spielerlaubnis.

2 Pflichten von Spielern

Ein Spieler muss bei seiner Erstanmeldung zum Erwerb einer Spielberechtigung folgende Erklärungen unterschreiben, in denen er diese jeweils für sich anerkennt und unterwirft:

a) Satzung des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes, die Ordnungen und Richtlinien des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes und Spielverbundes,

b) Gerichtsbarkeit des AFVD und seiner Landesverbände und die Gültigkeit der Entscheidungen der Rechts- und Verwaltungsorgane.
c) Schiedsgerichtsbarkeit der AFVD Bundesgerichts und der weiteren Sportschiedsrichte insbesondere der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und des Court of Arbitration in Sport (CAS) in Anti-Doping-Verfahren,
d) AFVD Datenschutzerklärung nebst Zustimmung zur Verwendung des persönlichen Bildrechts

Werden diese Erklärungen nicht unterschrieben und es erfolgt trotzdem irrtümlich eine Spielteilnahme, so ist der jeweilige Verein des Spielers dafür schadensersatzpflichtig, wenn die Verbandsgerichtsbarkeit des AFVD, Landesverbandes oder Spielverbundes oder des Anti-Doping-Schiedsgericht nicht zulässig ist oder der AFVD, Landesverband oder Spielverbund wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu schadensersatzpflichtig ist.

Die Aufbewahrung dieser Erklärungen kann nach Maßgabe des AFVD Präsidiums durch den Verein selbst erfolgen, der diese auf Verlangen durch das AFVD Präsidium unverzüglich vorlegen muss, oder durch die AFVD Geschäftsstelle.

Für die Ligen unterhalb der AFVD Lizenzligen können der AFVD und die Ligaträger über Datenverarbeitungsaufträge vereinbaren, dass die Ligaträger diese Erklärungen verwalten.

Spieler in Lizenzligen, sind verpflichtet die Erklärungen c) und d) bei ihren Vereinen zu hinterlegen.

3 Sportärztliches Attest im Jugendbereich

Die Vereine sind verpflichtet, vor dem Einreichen eines Antrags für Jugendspielerpässe ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest einzuholen. Das Attest ist einmalig innerhalb jeder Altersgrenze oder bei einem Verbandswechsel durch den Spieler beim Verein vorzulegen. Die Vereine versichern mit dem Einreichen des Spielerpass-Antrages, dass der Spieler sporttauglich ist und ein Attest vorliegt.

Die Passstelle kann bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit die Vorlage des Attests verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/ eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.

Weder der AFVD, noch der Landesverband, noch der Spielverbund, noch sonst ein Ligaträger haften für gesundheitliche Schäden aufgrund von fehlender Sporttauglichkeit.

§46 Spielerpass

1 Spielerpassantrag

Der Spielerpassantrag muss mindestens folgende maschinengeschriebenen Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

a. Name

b. Vereinsname

c. Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit[7]

d. Lichtbild

e. Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung

f. Registriernummer des Ausstellers

g. Landesverband

h. Unterschrift des Spielers, bei minderjährigen Spielern zusätzlich die der Sorgeberechtigten.

i. vollständiges Datum der Ausstellung/Verlängerung auf dem Pass als auch dem Passantrag

j. Angaben zur letzten Vereinszugehörigkeit bzw. letzter Spielteilnahme

2 Aussehen Spielerpass

Der Spielerpass hat dem Muster der Bundesspielordnung zu entsprechen und zusätzlich einen Stempel zu enthalten.

3 Online-Spielerpass (E-Spielerpass)

Ein Spielerpass kann auf elektronischem Wege über eine geeignete Software/ Web- Oberfläche beantragt und erstellt werden. Die für die Passausstellung zuständige Passstelle muss sicherstellen, dass die Identität des zukünftigen Passinhabers eindeutig und zweifelsfrei nachweisbar ist.

[7] Staatsbürgerschaft ist die Staatsbürgerschaft, wie im jeweiligen amtlichen Lichtbilddokument ausgewiesen. Sofern ein Spieler einem deutschen Spieler durch Streichen der „A-Kennzeichnung“ gleichgestellt wird, ist dies gesondert auf dem Spielerpass zu vermerken.

Die Software/ Web- Oberfläche muss akkreditiert werden. Die Passstelle beantragt die Akkreditierung unter Beifügung einer genauen Beschreibung der Software/ Web-Oberfläche und einer Prozessbeschreibung des Passantragsverfahrens. Art und Umfang der Datenspeicherung und -sicherung sind darzulegen.

Über die Akkreditierung entscheidet das AFVD Präsidium im Einvernehmen mit der Wettkampfkommission und im Benehmen mit dem AFVD Datenschutzbeauftragten.

Die Nutzung von Online- Passsystemen müssen ab der Saison 2019 jährlich durch den jeweiligen Landesverband angezeigt werden. Der Landesverband verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutz- Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Dies insbesondere hinsichtlich der Speicherung von Daten in Drittstaaten.

§47 Passverlängerung

Eine Verlängerung der Spielberechtigung ist nur mit der persönlichen und eigenhändigen schriftlichen Zustimmung des Spielers zulässig. Bei minderjährigen Spielern zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten. Diese Erklärung muss im Original eingereicht werden.

§48 Regelkunde

Durch den jeweiligen Landesverband kann bestimmt werden, dass dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Spielerpasses die Bescheinigung über den Besuch eines Regelkundeseminars - ausgestellt von dem zuständigen Schiedsrichterobmann - beizufügen ist.

§49 Passeigentum

Die Pässe sind im Eigentum des AFVD und der Verbände, die den Spielbetrieb verwalten, sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren.

Eine Aufbewahrung durch die Spieler ist nicht statthaft.

Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Spielerpässe sind umgehend zurückzusenden, um entwertet zu werden.

§50 Ausweispflicht

Der Spieler ist verpflichtet, sich auf Anforderung durch den Verband oder den Hauptschiedsrichter des Spiels an dem er teilnehmen will, durch ein amtliches Identitätsdokument auszuweisen, das mindestens folgende Informationen enthält: Name, Vorname, Passfoto, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsbürgerschaft.

Kann das Ausweisdokument auf Anforderung nicht sofort vorgelegt werden, da der Spieler es nicht bei sich führt, so ist der Spieler verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden auf eigene Kosten zur jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle anzureisen und das Ausweisdokument dort im Original vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Nachweis der Spielberechtigung nicht erbracht und das Spiel ist umzuwerten.

Wurde die Vorlage des Ausweises durch den Hauptschiedsrichter verlangt, so kann der Verband auf die Vorlage des Ausweises auch verzichten oder einen näher zum Wohnort des Spielers gelegenen Ort bezeichnen.

§51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge

Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, bei der Passstelle eingehen.

Nach Abschluss der regulären Ligaspiele der Mannschaft darf für Mannschaften außerhalb der Herren- Bundesligen (GFL & GFL 2) kein Spielerpass mehr ausgestellt werden, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb der entsprechenden Mannschaft (Meisterschafts-, Play- Off-, Relegations-, und Endspiel) ist beendet.

Nach dem 31.07. eines Jahres darf, außer bei den in dieser Spielordnung ausdrücklich genannten Ausnahmen, für Mannschaften der Herren-Bundesligen (GFL & GFL 2) kein neuer Spielerpass ausgestellt werden.

§52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe

Die Passstelle hat die Passlisten der Lizenzligen und der unteren Mannschaften von Mannschaften der Lizenzligen und deren A- Jugend- Mannschaften der Wettkampfkommission monatlich zuzuleiten.

Der AFVD kann die Passdaten der Passstellen zu einer einheitlichen Datenbank zusammenfassen. Dazu wird das Format der Daten durch den AFVD vorgegeben werden.

§53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten

Die Spielerpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die Passstelle geschickt.

Der Spielerpassantrag wird nur dann bearbeitet, wenn die Gebühr je Spielerpass in Form eines Verrechnungsschecks beigefügt ist. Landesverbände können andere Formen des Gebühreneinzugs wählen.

§54 Farben der Spielerpässe

Die Spielerpässe haben folgende Farben:

Herrenmannschaft:

Erwachsenen Tackle:	gelb
Erwachsenen Flagfootball:	gelb, mit eindeutiger Kennzeichnung "F"
Jugend Tackle:	weiß, mit eindeutiger Kennzeichnung der Altersklasse U19, U16, U13 oder/und U10
Jugend Flagfootball:	weiß, mit eindeutiger Kennzeichnung "F"
Frauen:	rot

Stellt ein Verein zwei oder mehr Mannschaften in derselben Alters- oder Spielklasse, so sind die Spielerpässe mit der Kennzeichnung „1“ für erste Mannschaft, „2“ für zweite Mannschaft und entsprechend fortlaufend mit Nummern für weitere Mannschaften zu kennzeichnen. Eine Umwidmung ist nicht erlaubt, in diesen Fällen muss ein neuer Spielerpass ausgestellt werden.

Spielerpässe mit der Kennzeichnung "F" (Flagfootball) berechtigen nicht zum Spielen im Tackle Team des jeweiligen Vereines.

Bei elektronischen Pässen kann die Farbe auch durch eine Aufschrift, die die Farbe bzw. die Kategorie bezeichnet, ersetzt werden.

§55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen

Spieler einer unteren, aufstiegsberechtigten Mannschaft können grundsätzlich in jeder höheren Mannschaft mitspielen. Auf dem Spielberichtsbogen ist für diese Spieler vor dem Feld A eine 2 einzutragen. Dies gilt auch für zweite Mannschaften von Bundesligisten.

Nimmt ein Spieler dreimal an Pflichtspielen – auch Pokalspielen – einer höheren Mannschaft teil, so ist er für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Internationale Spiele gelten nicht als Pflicht- oder Pokalspiele im Sinne dieser Vorschrift. Bis zum Jahr der Vollendung des 21. Lebensjahrs können Spieler unbegrenzt in der höheren Mannschaft eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler mit A-Kennzeichnung.

Spieler einer unteren Mannschaft können Spielsperren im Sinne des § 147 und Wechselsperren im Sinne des § 60 mit Pflichtspielen der höheren Mannschaft

abgelten. Unter Umständen kann dadurch die Spielberechtigung für die untere Mannschaft entfallen.

Spieler, für die ein Spielerpass nach dem 31.07. ausgestellt wurde, sind nicht spielberechtigt in der höheren Mannschaft, sofern diese in der 1. oder 2. Bundesliga spielt oder an Relegations- bzw. Aufstiegsspielen teilnimmt.

Die Spielteilnahme muss am Tag nach dem Spiel den Ligaobmännern der unteren und höheren Mannschaft gemeldet werden.

Die Spielteilnahme von Spielern einer höheren Mannschaft bei Spielen einer niederen Mannschaft desselben Vereins ist untersagt.

§56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben

Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat. Hierzu gehört auch, dass der Spielerpassantrag nur für die Spiel- oder Altersklassen gestellt werden darf, für die eine Spielberechtigung erteilt werden darf.

Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich die Vollständigkeit des Namens, die Richtigkeit der Geburtsdaten und Staatsbürgerschaft. Stimmen diese nicht mit den Angaben auf dem Passantrag überein, so wird davon ausgegangen, dass der Verein die Daten nicht überprüft hat. Der Verein muss sich diese Falschangaben dann als schuldhaftes Verhalten zurechnen lassen (unsachgemäße Angaben)

Spieler, die im Spielerpassantrag falsche Angaben machen, haften für diese Angaben.

§57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flagfootball

Es ist erlaubt, sowohl eine Spielberechtigung für Flagfootball als auch für Tackle Football zur selben Zeit bei unterschiedlichen Vereinen zu besitzen.

Wechselsperren sind für den Flag- und für den Tackle- Bereich separat zu berechnen, d. h. ein Flag-Spieler kann eine Wechselsperre für den Flag-Bereich nicht bei Tackle- Spiele abgelten und umgekehrt.

§58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe

Die Ausstellung eines Spielerpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn die Person, für die ein Spielerpass beantragt wird, in einem anderen im Deutschen Olympischen Sportbund oder in dem vom AFVD anerkannten

europäischen oder internationalen Dachverband F organisierten Sportverband wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.

Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet das jeweilige Landesverbandspräsidium, bei Spielern von Lizenzligen das Präsidium des AFVD

§59 Vereinswechsel

Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied als aktiver Spieler ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Verein ausgeschieden ist und Aufnahme als aktiver Spieler in einem anderen Verein gefunden hat.

Nachstehende Punkte gelten auch für Vereine und Mannschaften von Organisationen, denen der AFVD angehört.

§60 Wechselbestimmungen

Ein Spieler kann in einem Kalenderjahr zur selben Zeit für je einen Verein eine Spielgenehmigung für Tackle und je eine für Flag Football erhalten. Vereinswechsel innerhalb eines Kalenderjahres sind nach den nachfolgenden Bestimmungen beliebig oft möglich.

a) Wechsel zwischen 01. November und 31. Dezember

Der offizielle Zeitraum für einen Vereinswechsel ist vom 01. November bis zum 31. Dezember vor der betreffenden Saison.

b) Wechsel zwischen 01. Januar und 28./29. Februar

Wurde für einen Spieler zwischen dem 15. Dezember des Vorjahres und dem 28./ 29. (in Schaltjahren) Februar des Spieljahres ein Spielerpass ausgestellt oder verlängert, so ist ein Wechsel nur möglich wenn, der abgebende Verein entweder eine Freigabe schriftlich erteilt, die dem Neuantrag beizufügen ist, oder einer Freigabe nicht innerhalb von 14 Tagen nach Information durch die zuständige Steile schriftlich widerspricht.

c) Wechsel zwischen 01. März und 31. Oktober

In der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober ist ein Spielerwechsel nur möglich, wenn der abgebende Verein schriftlich über die zuständige Stelle zustimmt.

Eine Freigabe darf nur ausfolgenden Gründen verweigert werden:

a) ausstehende Beitragszahlungen

b) nicht retournierte Ausrüstung

c) laufendes Vereinsstrafverfahren, dem sich der Spieler durch Austritt entziehen kann

d) sonstige finanzielle Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Verein

Der abgebende Verein hat bei einer Freigabeverweigerung die Gründe schriftlich darzulegen. Die Höhe finanzieller Forderungen ist zu beziffern und auf Anforderung der Passstelle auch zu belegen. Erfüllt der Spieler oder der aufnehmende Verein diese Forderungen, so ist die Freigabe zu erteilen. Gleiches gilt, wenn nicht retournierte Ausrüstung zurückgegeben wurde. Der bloße Vortrag, eine finanzielle Forderung würde bestehen, ist kein Beleg. Der abgebende Verein muss das Bestehen einer finanziellen Forderung plausibel erschienen lassen. Die Passstelle prüft nicht, ob die finanzielle Forderung tatsächlich besteht. Erscheint die finanzielle Forderung nach summarischer Prüfung als möglich, so haben der der Spieler oder der aufnehmen Verein diese Forderung unter Verwahrung gegen das Bestehen der finanziellen Forderung zu begleichen, um die Freigabe durch die Passstelle zu erhalten. Die Klärung, ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht kann nach dem erfolgten Wechsel über die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes oder nach Genehmigung durch die zuständige Stelle über den ordentlichen Rechtsweg erfolgen.

Hat der abgebende Verein einen Spieler beitragsfrei gestellt oder einen ermäßigten Beitrag eingeräumt, so ist der Verein abgebende Verein nicht berechtigt, diese Befreiung oder Ermäßigung rückwirkend aufzuheben. Gleiches gilt auch, wenn der Verein offene Beiträge bei dem Spieler nicht angemahnt hat. Die Beweislast trägt der abgebende Verein.

Ein laufendes Vereinsstrafverfahren muss zügig abgewickelt werden. Wird das Verfahren rechtsmissbräuchlich in die Länge gezogen, so kann die Passstelle die Freigabe ersetzen.

Verweigert ein Verein grundlos die Freigabe oder antwortet nicht innerhalb von 14 Tagen ab Information durch die Passstelle, so hat die Passstelle die Freigabe zu ersetzen. Die Wartezeit auf die Rückmeldung des angefragten Vereins wird auf eine Wechselsperre angerechnet.

Der wechselnde Spieler erhält eine Sperre von fünf Pflichtspielen. Darunter fallen auch nicht gespielte jedoch gewertete Spiele. Nimmt die aufnehmende Mannschaft eines Vereins an keinem Pflichtspielbetrieb teil, zählt jedes Spiel.

Die Wechselsperre für Jugendliche beträgt die Hälfte der in der laufenden Saison angesetzten Ligaspiele der aufnehmenden Jugendmannschaft, höchstens jedoch 5 Pflichtspiele.

Unterhalb der Lizenzligen können die Ligaträger entscheiden, ob sie die Wechselsperre auf bis zu drei Spiele verkürzen.

In allen Fällen, in denen die Spielberechtigung eines Spielers aus dem Vorjahr nicht verlängert wurde, kann der Spieler ohne Freigabe oder sonstige Wechselmodalitäten bei seinem bisherigen oder einem anderen Verein mit sofortiger Wirkung einen Spielerpass ausgestellt erhalten. Es sei denn, für den Verein dürfen aus anderen Gründen keine Pässe mehr ausgestellt werden.

Wechselsperren werden nicht in die nachfolgende Spielsaison übernommen.

§61 Entfall der Wechselsperre

a) Wechsel von Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften

Ein Vereinswechsel liegt nicht vor, wenn ein Jugendspieler in die Herrenmannschaft desselben Vereins wechselt.

b) Wechsel nach Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen und erhält der Spieler die schriftliche Freigabe seines Vereins, so verkürzt sich die Wechselsperre auf ein Spiel.

c) Wechsel in andere Mannschaften des gleichen Vereines

Spieler, die nach dem 1. April von einer höher spielenden Mannschaft in die niedriger spielende Mannschaft desselben Vereines wechseln möchten, erhalten eine Wechselsperre.

d) Wechsel von ehemaligen Jugendspielern

Diese Vorschriften (Punkte a) bis b)) gelten auch für Spieler, für die im Vorjahr ein Jugendpass ausgestellt wurde.

§62 Fristen

Einziger Nachweis für die Einhaltung der Fristen zu den Punkten In §61 a) bis c) ist der Eingang des vollständigen Passantrages bei der zuständigen Stelle. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Spielerpassantragsformular und sofern notwendig die schriftliche Freigabeerklärung des abgebenden Vereins.

Muss die Freigabe erst noch eingeholt werden und der Spieler hat in der laufenden Saison noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen, so beginnt die Frist zur Berechnung der Wechselsperre mit dem Eingang des Spielerpassantragsformulars.

§63 Missbrauch der Freigabeverweigerung

Der abgebende Verein darf eine Freigabe nicht rechtsmissbräuchlich verweigern oder vorsätzlich in die Länge ziehen. Der abgebende Verein ist verpflichtet, ab Information über den Wechselwunsch des Spielers über die Passstelle innerhalb von spätestens 14 Tagen zu antworten.

§64 Vereinswechsel

Sämtliche Wechselbestimmungen gelten auch bei Wechseln aus dem Ausland in das Spielsystem des AFVD. Hat ein Spieler in einem Kalenderjahr in einem anderen Land einen Spielerpass oder eine Spielberechtigung besessen und wechselt er nach dem 28.02. desselben Jahres in das Spielsystem des AFVD, so erhält er die Wechselsperre, die er erhalten hätte, wenn es ein inländischer Wechsel gewesen wäre¸ es sei denn, die Bundesspielordnung oder die Ausführungsbestimmungen für internationale Transfers bestimmen etwas Anderes.

Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins.

§65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist

Spielt ein Spieler während einer Sperrfrist, so erhält er eine weitere Sperrstrafe von mindestens acht Spielen (Pflicht-, Freundschafts- und Pokalspiele).

Die Strafe tritt vom Tage der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Stelle in Kraft.

§66 Entwertung von Spielerpässen

Ein Spielerpass kann auf Antrag eines Vereins durch die Passstelle entwertet werden.

Der Antrag auf Entwertung hat schriftlich unter Beifügung des Spielerpasses bei der Passstelle zu erfolgen. Eine Kopie des Antrags ist durch den Verein – ohne Beifügung der Spielerpässe – gleichzeitig beim Ligaobmann einzureichen.

Die Entwertung erfolgt durch die Passstelle durch Streichung des Vermerks der Erteilung der Spielberechtigung für das jeweilige Spieljahr auf dem Passformular.

Eine Entwertung wird zum übernächsten Spiel des Vereins wirksam.

Durch die Entwertung darf die Anzahl der durch den Verein bei Lizenzbeantragung vorzulegenden Spielerpässe nicht unterschritten werden. Andernfalls fehlt es nachträglich an einer Lizenzvoraussetzung und die Spiellizenz ist zu entziehen.

§67 Wiederbeantragung einer Spielererlaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses

Will ein Spieler in der Saison, in der er bereits bei seinem oder einem anderen Verein einen Spielerpass hatte, der entwertet wurde, erneut eine Spielberechtigung erhalten, so wird dies wie ein Vereinswechsel nach dem 01. März behandelt und die entsprechenden Wechselvorschriften angewendet. Die Einholung einer Freigabe entfällt. Die Entwertung des Passes durch den vorherigen Verein wird als Freigabe gewertet.

§68 Ausländerregelung

1 Definition

Ausländer im Sinne der Regelung ist, wer nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines mit der EU assoziierten Staats in Europa einschließlich Israels oder Russlands ist.

2 Kennzeichnung

Spieler, die Ausländer sind, sind auf dem Spielerpass, dem Spielberichtsbogen und der Spielbekleidung mit einem "A" zu kennzeichnen.

3 Entfall der Kennzeichnungspflicht

a Entfall bei Europäer

Bei Spielern die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines mit der EU assoziierten Staats in Europa einschließlich Israels oder Russlands sind oder werden, entscheidet die jeweilige Passstelle darüber, keine Ausländerkennzeichnung vorzunehmen.

b Entfall bei vormaligen Jugendspielern und aktiven Jugendspielern

Bei Spielern, die seit drei Jahren einen Jugendspielerpass besitzen und am Spielbetrieb über diesen Zeitraum teilgenommen haben, entscheidet die jeweilige Passstelle darüber, keine Ausländerkennzeichnung vorzunehmen.

Die Nachweispflicht obliegt den Vereinen anhand des Spielberichtsbogens über den Landesverband. Wechselt der Jugendspieler nach der Feststellung des Entfalls der

Kennzeichnungspflicht in den Erwachsenenbereich, so bleibt die Feststellung bestehen.

4 Ausnahmen

Ausnahmen zu 1 regelt die Wettkampfkommission auf schriftlichen Antrag.

Die Wettkampfkommission kann insbesondere Ausnahmen erteilen für Spieler aus solchen Ländern, in denen es keine entwickelten Football-Strukturen gibt. Hierzu gehören nicht: USA, Kanada, Mexiko und Japan.

Die Wettkampfkommission kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen.

§69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Der AFVD kann für die Bundesligen und die sonst direkt von ihm verwalteten Wettbewerbe, die Landesverbände/ Spielverbünde für die von ihnen getragenen Ligen den Einsatz von A--Spielern beschränken.

Die Beschränkung der Anzahl erfolgt durch:

Saisonbeschränkung:

Beschränkung der in einer Saison auszustellenden Spielerpässe mit A-Kennzeichnung je Mannschaft eines Vereins auf zehn Spieler.

Spieltagsbeschränkung:

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit A-Kennzeichnung, die auf dem Spielberichtsbogen zur Spielteilnahme nominiert werden dürfen, auf sechs Spieler.

Spielzugsbeschränkung:

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit A-Kennzeichnung, die auf dem Spielfeld während eines Spielzuges zur selben Zeit eingesetzt werden dürfen, auf zwei Spieler.

Wird in einem Spieljahr ein Spielerpass mit einer A-Kennzeichnung entwertet, wird dieser trotz Entwertung weiter auf die Saisonbeschränkung angerechnet. Ein Austausch durch einen anderen Spielerpass mit A-Kennzeichnung ist nicht möglich.

§70 Kennzeichnung der Spielkleidung

Spieler, die mit einem "A" gekennzeichnet werden, müssen mit einem 12 cm großen "A" auf dem Helm und dem Shirt oder Hosenrücken, das sich deutlich von der Helm- bzw. Shirt- oder Hosenfarbe unterscheidet, auf der Helm bzw. der Shirt- oder Hosenrückseite gekennzeichnet werden. Das "A“ muss gut sichtbar sein.

Das „A“ darf nicht provisorisch mit Klebeband (Tape) angebracht werden.

§71 Altersbeschränkung

Kanadier, Japaner, Mexikaner und US-Amerikaner mit bestehender "A"-Kennzeichnung dürfen ab ihrem achtzehnten Geburtstag nur noch in Seniorenmannschaften spielen. Wurde ihnen zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht mit „A“ erteilt, so gilt §71 für sie nicht.

§72 Europäische Spielerwechsel

Für internationale Spielerwechsel gelten die durch das Präsidium erlassenen Bestimmungen für internationale Transfers. Diese können die Anzahl der internationalen Vereinswechsel in den Spielbereich des AFVD hinein je Jahr und Mannschaft zahlenmäßig begrenzen und die Dauer der Wechselsperre in Abweichung zu §64 ganz wegfallen lassen oder teilweise verkürzen.

Spieler aus einer unteren Herrenmannschaft werden auf die Anzahl der erlaubten Wechsel für die erste Mannschaft angerechnet. Spieler unter 21 Jahren (U21) werden nicht angerechnet.

Für den aufnehmenden Verein werden auch solche Wechsel auf die Anzahl der erlaubten Wechsel angerechnet, die durch einen anderen Verein vor dem 01.03. des Kalenderjahres in das Spielsystem des AFVD vorgenommen wurden, aber noch ein weiterer Vereinswechsel innerhalb des Spielbereichs des AFVD erfolgt.

§73 Internationale Spielerwechsel/ Professionelle Ligen

Ein internationaler Spielerwechsel im Sinne dieses Paragrafen liegt vor, wenn ein Spieler aus einem Land, dass nicht unter §72 fällt, in das Spielsystem des AFVD wechselt.

a. Professionelle Ligen

Als professionelle Liga gelten:

- National Football League (NFL)
- Canadian Football League (CFL)

Der Einsatz eines Spielers aus einer dieser Ligen ist im laufenden Spieljahr in Deutschland nicht mehr möglich. Im darauffolgenden Spieljahr ist der Einsatz möglich. Es fällt eine an den AFVD zu zahlende Wechselgebühr von 500 EUR zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer an. (Re-Amateurisierung).

Die Liste der professionellen Ligen kann durch Beschluss des Präsidiums des AFVD fortlaufend ergänzt werden. Über die Ergänzung ist auf www.afvd.de zu informieren.

Ist der Spieler aus der professionellen Liga zuerst in ein anderes Land als Deutschland gewechselt und will von dort nach Deutschland wechseln, so ist der Zeitpunkt des Wechsels aus der professionellen Liga nach Deutschland der Zeitpunkt an dem er in das Drittland gewechselt ist. Ausnahmen genehmigt das Präsidium des AFVD. Das Präsidium kann einen vorzeitigen Einsatz im laufenden Spieljahr erlauben. Hiervon sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn überragende Interessen des AFVD berührt sind.

b. Sonstige internationale Ligen (nicht professionelle Ligen außerhalb Europas)

Für alle anderen Ligen im internationalen Bereich außerhalb Europas gilt:

Liegt das Saisonende dieser Liga nach dem 01. März (einschließlich), so erhält der Spieler eine Wechselsperre wie bei einem Wechsel innerhalb Deutschlands. Unterbricht der Spieler den Spielbetrieb in Deutschland und spielt in einer dieser Ligen, so wird seine deutsche Spielberechtigung mit der dortigen Spielteilnahme unwirksam. Für den Wechsel aus solchen Ligen nach Deutschland oder von Deutschland in diesen Ligen, bedarf es der Durchführung eines internationalen Transferverfahrens. Hierzu erlässt das AFVD Präsidium Durchführungsbestimmungen.

Die Wechselsperre kann auf Antrag des aufnehmenden Vereins durch das Präsidium des AFVD verkürzt oder erlassen werden.

Dies sollte nur dann erfolgen, wenn

a) der Spieler am Spielbetrieb einer nicht gefestigten Ligastruktur teilgenommen hat, die nicht unter der Verbandshoheit eines anderen durch den AFVD anerkannten Nationalverband steht,

b) der Spieler nicht am Spielbetrieb einer professionellen Liga im Sinne dieses Paragrafen teilgenommen hat,

c) der Verein eine zusätzliche vom AFVD Präsidium festzulegende Bearbeitungsgebühr (500 EUR zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer) bezahlt hat.

c. Beschränkung der Anzahl von Transfers

Das Präsidium kann die Anzahl der Transfers je Jahr und Mannschaft zahlenmäßig beschränken. Spieler aus einer zweiten Herrenmannschaft werden auf die Anzahl der erlaubten Wechsel für die erste Mannschaft angerechnet.

d. Ausnahmen bei Austausch- und Kooperationsprogrammen

Im Rahmen von Vereinbarungen des AFVDs mit professionellen Ligen (etwa bei Austausch- und/ oder Kooperationsprogrammen) können Spieler aus professionellen Ligen ohne Wechselsperre oder Wartezeit direkt in den Spielbetrieb des AFVD wechseln. Die Vereinbarungen trifft das AFVD Präsidium.

§74 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erklären sich Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Mannschaftsbetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstiges Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, damit einverstanden, dass sein Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, fotomechanische Ablichtungen („Bilder“) und seine Nationalität von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.

Die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Mannschaftsbetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstiges Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, erklären sich weiterhin einverstanden, dass Bilder, Film-, Internet- und Fernseh-Aufnahmen aus dem Spielbetrieb, auf denen er abgebildet wird, von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD verwendet und auch wirtschaftlich verwertet werden dürfen, ohne dass die abgelichteten Personen dafür eine Lizenzgebühr erhalten. Art und Umfang ergeben sich aus den Akkreditierungsrichtlinien des AFVD.

Dieses Einverständnis erstreckt sich insbesondere auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich von Filmaufnahmen und Fernsehberichten wie Sportlerportraits auf den Vereins- und Verbandswebseiten, Spielberichte per Foto und Film, Berichte von Vereins- und Verbandsveranstaltungen, Kader-, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Internet- und Fernsehübertragungen von Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Vereine sind verpflichtet, die Erlaubnis zur kostenfreien Nutzung der Film-, Foto- und Fernsehrechte der Zuschauer ihrer Spiele für den Landesfachverband, Spielverbund und AFVD durch die Stadionordnung und Ticketverkaufsbestimmungen sicherzustellen. Die Vereine haften gegenüber Landesfachverband, Spielverbund oder AFVD für etwaige Schäden, wenn die Nutzungserlaubnis nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD) erhebt, speichert, nutzt und veröffentlicht personenbezogene Daten von für den AFVD tätigen Personen zur Durchführung des Sportbetriebs und der Abwicklung der allgemeinen Sportverwaltung. Dies beinhaltet alle Personen, die am Sport-, Wettkampf- und Spielbetrieb des AFVD teilnehmen, gleich ob als Spieler, Trainer, Juror, Schiedsrichter, Cheerleader, Arzt, Physiotherapeut, Vereins- oder Verbandsvorstand, Verwaltungsstelle oder Dienstleister/ Beauftragter.

Hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der AFVD Datenschutzrichtlinie ist hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Diese Einwilligung erstreckt sich, sofern der AFVD Kontaktdaten erhebt oder Fotos/ Filmaufnahmen an berechtigte Dritte, insoweit dies für die Erfüllung des Sportbetriebs und der Sportverwaltung erforderlich ist, weitergibt, nur unter den Bedingungen der AFVD Akkreditierungsrichtlinie und der AFVD Datenschutzrichtlinie vornehmen.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass bei Veranstaltungen des AFVD und der Lizenzligen der AFVD die Bild-, Film-, Internet- und Fernsehrechte meiner Person an einen Internet- und Fernsehsender ohne Vergütung weitergeben darf, sofern dadurch nicht eine Einzelvermarktung meiner Persönlichkeitsrechte stattfindet. Sollte entgegen dieser gesonderten Erklärung dennoch eine Einzelvermarktung stattfinden, so wird kein Schadensersatz geleistet, jedoch hat der Betroffene Anspruch auf einen angemessenen Anteil der Vermarktungserlöse. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Daten werden entsprechend der gesonderten Einwilligung auch im Internet auf vom AFVD betreuten Seiten sowie in sozialen Netzwerken (bspw. Facebook) und/oder in Printmedien veröffentlicht. Daten und Fotos sind bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt bis zur Beendigung der Teilnahme an den Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Einwilligung kann jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem AFVD erfolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit für den AFVD oder bei einem Widerruf werden die Daten unverzüglich an den veröffentlichten Stellen gelöscht, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Daten und Fotos im Internet oder den sozialen Netzwerken kann durch den AFVD nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Daten und Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der AFVD kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Mit dem Widerruf der Einwilligung erlischt automatisch das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des AFVD. Spielerpässe, Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen werden sofort und ohne weitere Anhörung ungültig und bleiben dies, solange die Einwilligung nicht wieder erteilt wird.

Mit der Einwilligung wird erklärt, dass der AFVD die freiwillig eingetragenen personenbezogenen Daten und Fotos nutzen, an berechtigte Dritte weitergeben und entsprechend der gesonderten Einwilligung veröffentlichen darf.

§ 74a Ausweisplichten für sonstige Spielteilnehmer

Der Träger einer Liga kann festlegen, dass die Vorschriften des Abschnitts F für sonstige Spielteilnehmer analog gelten.

G. Das Spiel

§75 Definition Spiel

Das Spiel ist der sportliche Wettkampf zweier Mannschaften.

§76 Spielteilnahme

Eine Spielteilnahme liegt vor, wenn der betreffende Spieler in den offiziellen Spielberichtsbogen aufgenommen wurde.

§77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:

a. das Spielfeld gemäß den gültigen Deutschen Regeln aufgebaut ist,

b. die Teamzone gekennzeichnet ist,

c. mindestens zwei wettspielfähige Bälle vorhanden sind.

d. Downmarker, die Meterkette, Linienmarkierungen und gepolsterte Goalposts vorhanden sind,

e. eine unterwiesene Chaincrew am Spielort vorhanden ist,

f. Krankenwagen mit Sanitätern oder die Voraussetzungen des Absatz 3 vorhanden sind.

Zu a) Spielfeld

Das Spielfeld muss ein offizielles Rasen- oder Kunstrasenspielfeld mit den Maßen 90 - 120 m lang und 45 - 50 m breit sein.

Die Torpfosten müssen bis auf eine Höhe von 1,80 m mit mindestens 10 cm dicken Schaumstoff gepolstert sein. Die Torbreite beträgt 5,6 - 7,4 m.

Die Metertafeln sind 4 m von der Außenlinie aufzustellen. Sie müssen aus einem Material bestehen, das weitgehend Verletzungen der Spieler ausschließt, wenn diese damit in Berührung kommen (Blechplatten, umgestülpte Eimer aus hartem Kunststoff usw., dürfen nicht benutzt werden).

Zu d) Markierungen

Zur Markierung wird der Platz in der Länge in 12 gleich große Zonen geteilt, wobei die Endzonen innerhalb der Torauslinie liegen müssen.

In dem Bereich zwischen Metertafeln und Feldaußenlinie dürfen sich nur Coaches und Spieler, die zum Auswechseln durch den Coach aufgefordert werden, aufhalten.

Zu e) Meterkette (Chain), Kettencrew (Chaincrew),

Die Meterkette muss 1/12 der Platzlänge aufweisen, d.h. die Länge einer Spielzone haben.

Die effektive Länge der Meterstrafen ist auf die reale Länge der Meterkette abzustimmen.

Der Referee kann ihm ungeeignet erscheinende Personen der Kettencrew austauschen lassen.

Zu f) Krankenwagen

Der Heimverein hat einen Krankenwagen sowie mindestens zwei Sanitäter zu stellen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so wird das Spiel nicht angepfiffen. Ein Krankenwagen im Sinne der Bundesspielordnung ist nur ein Fahrzeug, das für Liegend Transport zugelassen ist. Die Wartezeit bei nicht Vorhandensein des Krankenwagens beträgt 60 Minuten.

Wird der Krankenwagen durch einen Einsatz abgerufen, so ist das Spiel fortzusetzen. Für ständigen Kontakt (Telefon oder Funk) zur Rettungsleitstelle ist zu sorgen.

Von dieser Pflicht ist entbunden, wer einen festen, jederzeit zugänglichen Telefonanschluss im Stadion, ein funktionsfähiges Funktelefon mit Funkempfang/ -verbindung am Spielfeldrand oder Rettungspersonal mit Funkverbindung zur Rettungsleitstelle vorweisen kann.

Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen Rettungspersonal bereit zu halten, insbesondere bei Jugendspielen.

§ 77a) Einsatz von unbemannten Flugobjekten

Der Einsatz von unbemannten Flugobjekten („UAV“ oder Drohnen) ist durch den Heimverein anzeigepflichtig. Der Einsatz kann vom Ligaträger untersagt werden, wenn der Gastverein dem Einsatz widerspricht, die Sicherheit der Zuschauer nicht gewährleistet ist oder verbandsseitiges Interesse dagegenspricht. Sofern die bewegten Bildrechte vom Ligaträger an einen Rechteinhaber abgegeben worden sind, so ist auch dessen Zustimmung einzuholen. Dieser kann die Aufnahme von bewegten Bildern untersagen.

Wird ein unbemanntes Flugobjekt ohne Anzeige oder trotzt Untersagung eingesetzt, so findet das Spiel nicht statt oder ist abzubrechen. Es gelten dann die Regelungen der §§27 und 28 für Spielabbrüche. Den Heimverein trifft ein Organisationsverschulden.

Unabhängig von dem Anzeige- oder Genehmigungsstatus gegenüber dem Ligaträger kann der Hauptschiedsrichter ein Spiel beim Einsatz eines unbemannten Flugobjekts unter- und abbrechen, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels als nicht mehr möglich sieht.

Die Entgegennahme der Anzeige der Einsatzabsicht kann vom Ligaträger von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Der AFVD kann eine Ausführungsrichtlinie erlassen.

§78 Umkleideraum

Der Heimverein hat dem Gastverein und der Schiedsrichtercrew eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Duschgelegenheit zur Verfügung steht. Die Umkleidekabine muss sich in zumutbarer Nähe des Spielfeldes befinden. Der Heimverein haftet nicht für abhanden gekommenes Eigentum.

§79 Kunstrasenplatz

a) Benachrichtigungspflicht

Beabsichtigt ein Heimverein ein Spiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, so ist er verpflichtet, den Gastverein mindestens fünf Tage vor dem Spieltag zu benachrichtigen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Heimverein den Kunstrasen als ständige Spielstätte gemeldet hat und der Ligaobmann in dem offiziellen Spielplan auf den Kunstrasen als ständige Spielstätte hingewiesen hat.

b) Probetraining

Wird auf einem Kunstrasenplatz gespielt, muss der Gastmannschaft vor Spielbeginn ein halbstündiges Probetraining auf dem Spielfeld gestattet werden. Gegebenenfalls muss der Kick-Off um diese Zeitspanne nach hinten verlegt werden. Hierüber muss ein Vermerk im Spielberichtsbogen erfolgen.

§80 Unbespielbarkeit des Platzes

Um Spiele wegen etwaiger schlechter Witterungs- und Platzverhältnisse rechtzeitig abzusagen, hat der Heimverein im Einvernehmen mit dem zuständigen Platzwart am

Spieltag morgens frühzeitig den Platz zu besichtigen und über seine Bespielbarkeit zu entscheiden, worauf dann ggf. die Anreise des Gastvereins durch ihn abzusagen ist.

Die zuständigen Stellen sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Gelingt es nicht, auch den Schiedsrichtern abzusagen, so muss der Heimverein die anreisenden Schiedsrichter voll bezahlen.

Geschieht dies nicht, oder ein fixiertes Datum der Bezahlung wird nicht eingehalten, wird die allgemeine Vorauszahlung des Vereins in Anspruch genommen.

Der Heimverein hat bei jeder Spielabsage aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes von sich aus und unaufgefordert innerhalb von fünf Tagen eine schriftliche Bestätigung des Platzherrn vorzulegen.

Eine Spielabsage wegen einer angenommenen oder befürchteten Unbespielbarkeit des Platzes (z. B. Wettervorhersage) ist nicht zulässig.

§81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau

Beanstandungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn beim Referee schriftlich vorzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten.

Der Referee hat diese Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist (maximal 60 Minuten nach angesetzter Kick-Off-Zeit) zur Beseitigung der Mängel zu geben.

Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidungen hat er in dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§82 Das Spielfeld

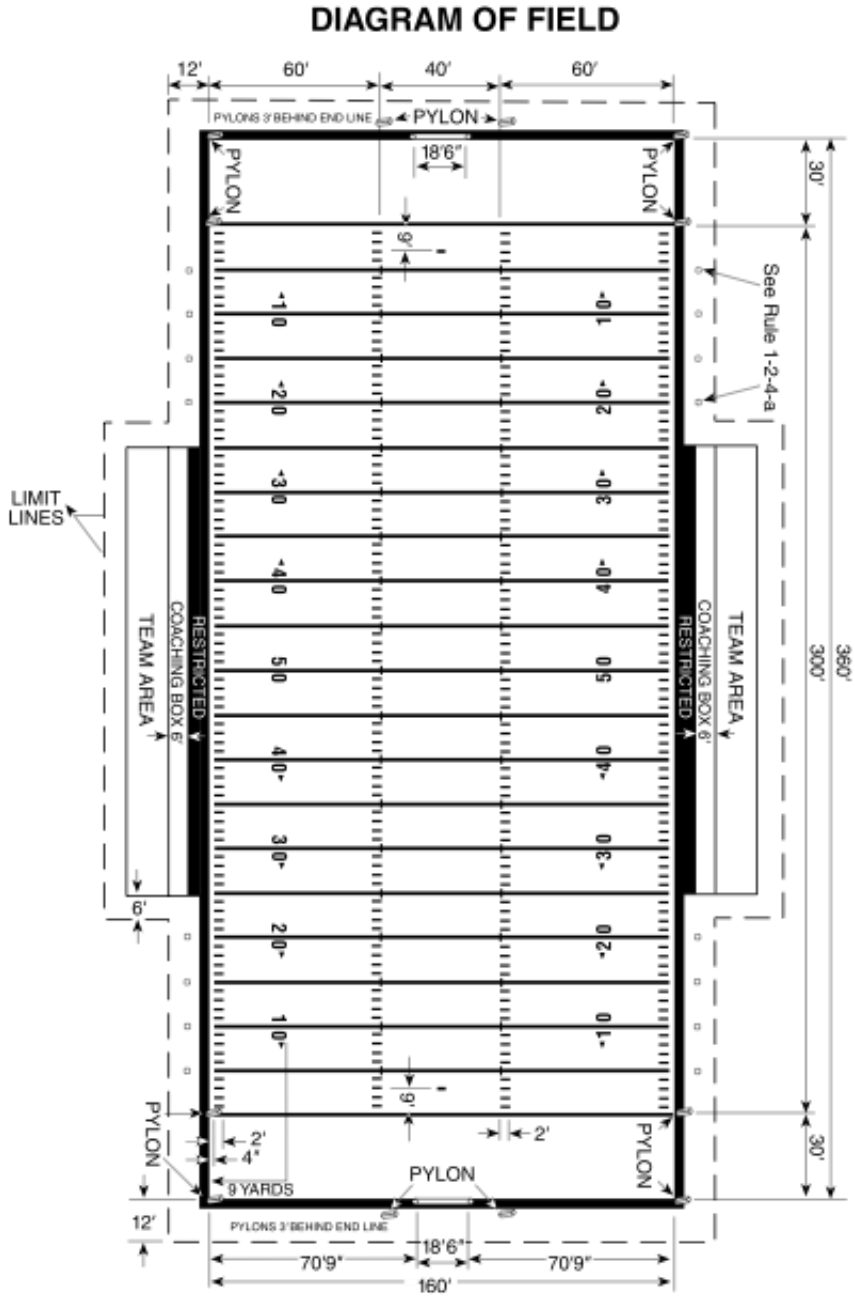

FR-19

§83 Sportbekleidung

1 Sportbekleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielbekleidung zu tragen.

Es sind nur Noppenschuhe ohne Schraubstollen erlaubt. Ein Spieler mit Schraubstollen ist durch den Hauptschiedsrichter des Feldes zu verweisen. Er ist für das laufende Spiel nicht spielberechtigt.

Der Helm muss mit einem Gesichtsgitter versehen sein. Die Verwendung eines Single Bar Gitters ist verboten.

Spieler mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung oder unvorschriftsmäßigem Schuhwerk dürfen von den Schiedsrichtern zum Spiel nicht zugelassen werden. Dies ist im Spielberichtbogen zu vermerken.

Spieler oder Mannschaften mit grob uneinheitlicher oder verwahrloster Spielkleidung (Helm, Trikot, Hose) muss der Referee im Spielberichtsbogen melden.

2 Unterschiedliche Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich (in Zweifelsfällen entscheidet der Referee) und sie entspricht beim Heimverein der in der Einladung angegebenen Farbe, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitung, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Jedes Trikot eines Spielers einer Mannschaft muss mit einer Nummer von 1 bis 99 versehen sein. Es dürfen innerhalb einer Mannschaft keine Trikot-Nummern doppelt verwendet werden.

Das Nähere regeln die Deutschen Regeln.

§84 Spielball

Als Spielball ist nur der offizielle Spielball des AFVD zu verwenden. Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt das Präsidium des AFVD. Das Präsidium veröffentlicht auf der Internet-Webpage www.afvd.de unter Beifügung der Ausführungsbestimmungen ggf. Änderungen beim offiziellen Spielball gibt. Erfolgt keine Veröffentlichung, so behalten die bisherigen Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Spielgerät Jugend A und Frauen:

Der Längsumfang beträgt zwischen 66,04 cm und 72,39 cm. Der Querumfang beträgt zwischen 49,53 cm und 53,975 cm. Die Länge der Längsachse beträgt zwischen 27,6225 cm und 29,05125 cm.
Das Gewicht beträgt zwischen 368,55 g und 425,25 g.
Die elliptische Form bleibt vorgeschrieben.
Das Nähere bestimmen die Deutschen Regeln.

§85 Verbandswappen

Die Landesverbände und der AFVD können ihren Ligen das Auftragen von Verbandswappen auf den Spielshirts vorschreiben.

H. Der Spielbetrieb

§86 Spielbetrieb

Unter Spielbetrieb ist bereits das einmalige Spielen gegen Mannschaften zu verstehen.

§87 Aufsicht

Der gesamte Spielbetrieb und Spielverkehr von Verbandsvereinen oder deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb der Verbandsgrenzen unterliegt der Aufsicht der Landesverbände und des AFVD. Alle Spiele bedürfen einer Genehmigung.

Hierunter fallen alle Pflichtspiele (Meisterschafts-, Play-Off-, Relegations-, Qualifikations- und Auswahlspiele) sowie alle Pokal- und Freundschaftsspiele, d. h. Spiele, die aufgrund privater Vereinbarungen der Vereine untereinander ausgetragen werden.

§88 Spielbeobachter

Die für die Spielaufsicht zuständige Stelle kann die Teilnahme eines Spielbeobachters bei Spielen anordnen. Der Spielbeobachter übt die Spielaufsicht vor Ort aus.

Ein Spielbeobachter sollte insbesondere zu allen Endspielen, Play-Off-Spielen sowie Relegationsspielen entsandt werden.

Auf Antrag eines beteiligten Vereins kann ein Spielbeobachter entsandt werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des antragstellenden Vereins. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Entsendung eines Spielbeobachters.

§89 Ligabetrieb

Jeder Verbandsverein hat das Recht, an dem Ligabetrieb des AFVD bzw. des Landesverbandes/Spielverbundes mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, wenn er die Voraussetzungen für die Spiellizenz erfüllt.

Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft angesetzten Spielen.

Es dürfen nicht zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse spielen. Eine Ausnahme hiervon kann der Träger einer Liga für die Jugendaltersklassen unterhalb der A-Jugend genehmigen.

In der der ersten Bundesliga (Herren) direkt untergeordneten Liga darf keine Zweitmannschaft eines Vereins spielen.

§90 Pokalspielbetrieb

Spielt ein Landesverband unter seinen Mitgliedsvereinen einen Pokalwettbewerb aus, so obliegt die Überwachung des Pokalspielbetriebs nicht dem Ligaobmann, sondern der durch den jeweiligen Landesverband zu bestimmenden zuständigen Stelle.

Werden von der zuständigen Stelle Strafen ausgesprochen, so ist der Ligaobmann unverzüglich zu informieren.

§91 Einladung

Der Heimverein hat die Pflicht, den Gegner bis spätestens 10 Tage vor dem Spiel schriftlich, mit genauer Orts-, Zeitangabe, Nottelefonnummer (Mobiltelefon) sowie verbindlicher Angabe der Sportbekleidung (Helm, Trikot, Hose) einzuladen. Ist die Einladung nicht erfolgt, und der Ligaobmann hat Spieltermin und Ort bekannt gegeben, ist anzureisen.

Eine Zweitschrift der Einladung ist zeitgleich dem jeweiligen Ligaobmann zuzusenden.

Die Nottelefonnummer ist am Spieltag ständig besetzt zu halten.

Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Der Heimverein ist nachweispflichtig für den Erhalt der Einladung.

§92 Verspätung

Tritt eine Mannschaft verspätet an (bis eine Stunde nach angesetztem Kick-Off), wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Die Wartezeit gilt auch für die angesetzte, sich verspätende Schiedsrichtercrew.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen.

Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben aber mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

§93 Verzögerung

Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil eine vorausgegangene Veranstaltung auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung der vorausgehenden Veranstaltung zu warten (maximal eine Stunde).

§94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit

Schiedsrichter, die bei Spielen, die in die Zuständigkeit des AFVD fallen, eingeteilt wurden, haben bei Verzögerung/Verspätung des Spielbeginns so lange zu warten, bis die zuständige Stelle mitteilt, dass das Spiel nicht stattfindet und dass sie den Spielort verlassen können.

Diese Regelung gilt nur, wenn fernmündlicher oder fernschriftlicher Kontakt zur zuständigen Stelle besteht, sonst wird analog §92 und §93 verfahren.

Ist ein Spielbeobachter vor Ort, so bestimmt dieser den Abreisezeitpunkt.

§95 Stadionwechsel

Wird ein Verein früh genug am Spieltag über einen Stadionwechsel in zumutbarer Entfernung informiert, so muss auf der verfügbaren Ersatzanlage gespielt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die räumliche Entfernung unter 20 km liegt und die neue Anlage bereits zu Footballspielen genutzt wurde bzw. vom Träger der Liga als Spielstätte generell zugelassen und genehmigt ist.

§96 Mindestspielstärke

Die Spielfähigkeitsgrenze wird wie folgt festgelegt:

Herren:

1. Bundesliga:	30 Spieler
2. Bundesliga.	25 Spieler
Regionalliga:	25 Spieler

andere Herrenligen:	22 Spieler
Pokal/ Freundschaftsspiele:	22 Spieler
Relegationsspiele zur 1. Bundesliga:	25 Spieler

Frauen:

1. Bundesliga:	22 Spielerinnen
2. Bundesliga:	16 Spielerinnen

Jugend:

A-Jugend:

Jugendbundesliga:	25 Spieler
Alle anderen Jugendligen:	Festlegung durch Träger

Aufbauliga:	Festlegung durch Träger

Flagfootball:

DFFL 9on9:	14 Spieler
Sonstige Flag-Football-Ligen	Festlegung durch Träger

Spielfähig ist ein Spieler, der zum Passcheck seine Ausrüstung vollständig angelegt hat und dessen Spielteilnahme seitens der Schiedsrichter nichts entgegensteht.

§97 Unterschreiten der Mindeststärke

Will ein Team, das aufgrund der Spielordnung oder Lizenzstatut für Pflichtspiele zu einer Mindestspielstärke über 22 Spielern verpflichtet ist, mit weniger als der für diese Mannschaft vorgesehenen Spielern, aber mindestens 22 angeführten Spielern antreten, kann das Spiel ohne weitere Genehmigung als Freundschaftsspiel angepfiffen werden. Über die Wertung des dann nicht gespielten Pflichtspiels entscheidet die zuständige Stelle.

Sollte nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde die Mindeststärke für Freundschaftsspiele erreicht sein, so hat der betroffene Verein ein Freundschaftsspiel auszutragen.

Der Verein, der mit zu wenigen Spielern angetreten ist, hat dem anderen Verein einen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn kein Spiel stattgefunden hat.

Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten sind die Kosten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel stehen: Platzmiete, Platzmarkierungen, Schiedsrichter, Stadionmikrophon. Nicht zum entgangenen Gewinn zählen Einnahmen aus Zuschauer-, Catering- oder Sponsorenerlösen. Dieser kann nach Erteilung der in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Genehmigung vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Will ein Team, das aufgrund der Spielordnung oder Lizenzstatut für Pflichtspiele zu einer Mindestspielstärke über 22 Spielern verpflichtet ist, mit weniger als der für diese Mannschaft vorgesehenen Spielern, aber mindestens 25 angeführten Spielern antreten, findet das Spiel regulär als Pflichtspiel statt. Für jeden zur Mindestspielstärke fehlenden Spieler wird eine Geldstrafe von 250 EUR fällig.

§98 Spielberichtsbogen

Vor jedem Pflicht- und Freundschaftsspiel ist ein Spielberichtsbogen mit den vollständigen Namen, Trikotnummern in numerischer Reihenfolge und Passnummern der Spieler zu erstellen.

Für Turniere, die an einem oder mehreren Tagen stattfinden, muss jede teilnehmende Mannschaft für jedes Spiel einen Spielberichtsbogen ausfüllen

Der Heimverein und der Gastverein müssen dem Referee den ausgefüllten, gut lesbaren Spielberichtsbogen vor dem Spiel übergeben.

Die Ausländerkennzeichnung und die Zugehörigkeit zu einer unteren Mannschaft sind im Spielberichtsbogen zwingend zu vermerken.

Der offizielle Spielberichtsbogen des AFVD ist zu verwenden.

§99 Spielerzahl pro Spiel

Es dürfen auf dem Spielberichtsbogen maximal 50 Spieler pro Spiel benannt werden. Das 50er-Kontingent darf in der Saisonvorbereitung vor Beginn der Punktrunde sowie bei Auswahlspielen überschritten werden. Bei den Endspielen um die Deutsche Meisterschaft dürfen maximal 75 Spieler benannt werden.

§100 Spielteilnahme ab Spielbeginn

Alle Spieler, die von der ersten Halbzeit an am Spiel teilnehmen sollen, sind vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen zu notieren.

§101 Spielteilnahme nach Spielbeginn

Spieler, die nach dem Cointoss (Seitenwahl) erscheinen, können in der 1. Halbzeit nicht mehr eingesetzt werden. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen nachzutragen und dem Referee in der Halbzeitpause vorzuführen, der den Pass überprüft. Wenn das Kontingent noch nicht erfüllt ist, können so überprüfte Spieler in der 2. Halbzeit eingesetzt werden. Die gegnerische Mannschaft hat davon in Kenntnis gesetzt zu werden und hat das Recht, den Spieler und den Pass zu überprüfen.

Es dürfen keine ausscheidenden Spieler durch nachrückende Spieler ersetzt werden, wenn das Kontingent erreicht ist.

§102 Spielbeginn

1 Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe
Jeder Verein muss vor Beginn eines jeden Pflicht- und Freundschaftsspieles dem verantwortlichen Schiedsrichter die Spielerpässe seiner Spieler (in aufsteigender Reihenfolge der Trikotnummern) und einen ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtsbogen vorlegen.
Der Spielberichtsbogen ist unter dem letzten eingetragenen Spieler vom Schiedsrichter abzuzeichnen.

2 Passkontrolle
Bei allen Spielen hat ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft das Recht, bei der Passkontrolle anwesend zu sein und Einsicht in den Spielberichtsbogen und die Pässe des Gegners zu nehmen.
Der verantwortliche Schiedsrichter oder gegebenenfalls Spielbeobachter muss zusammen mit dem Offiziellen der Gegenseite den Spielberichtsbogen bei der Passkontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren.
Nimmt trotz Hinweises durch den verantwortlichen Schiedsrichter kein Vertreter der Gegenseite an der Passkontrolle teil, so findet die Passkontrolle ohne diesen statt.
Der Verein, der an der Passkontrolle nicht teilnimmt, hat kein Einspruchsrecht basierend auf Umständen, die er bei Teilnahme an der Passkontrolle hätte bemerken können.

3 Beanstandungen
Bei Beanstandungen ist dies auf allen Spielberichtsbögen einzutragen und von dem Referee sowie Heim- und Gastmannschaft zu unterschreiben.
Die Ausübung des Kontrollrechts ist durch Gegenzeichnung auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
Sollte das o. g. Kontrollrecht nicht ausgeübt werden, sind Einsprüche hinsichtlich der Spielerlaubnis unwirksam.

4 Equipment-Check
Mit der Meldung auf dem Spielberichtsbogen versichert der Verein, dass seine Spieler in der vorschriftsmäßigen Ausrüstung antreten. Der Verein hat die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überwachen und sicherzustellen. Eine besondere Meldung an die Schiedsrichter ist nicht notwendig. Die Schiedsrichter bzw. Spielbeobachter sind berechtigt, die Spieler auf die Verwendung der vorschriftsmäßigen Ausrüstung zu kontrollieren.

5 Voraussetzung für Spielbeginn
Erst nach korrekter Erledigung der Punkte 1 bis 4 wird das Spiel durch den Referee angepfiffen.

6 Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes
Kann der Heimverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall muss das Spiel unter Umständen auch auf einem vom Heimverein zu stellenden Ersatzplatz an einem von der zuständigen Stelle angeordneten Nachholtermin ausgetragen werden.

7 Spielbälle
Der Referee hat vor Spielbeginn die Spielbälle zu prüfen. Er hat die Benutzung von nicht regelgerechten Spielbällen zurückzuweisen.

§103 Spielzeit

1 Erwachsene

Die effektive Spielzeit beträgt 4 x 12 Minuten.

Pause ist nach dem 2. Viertel. Sie dauert im Regelfall 15 Minuten. Eine Verlängerung der Pause auf bis zu 20 Minuten ist bei Deutschen Endspielen möglich. Eine beabsichtigte Verlängerung der Pause ist den Endspielteilnehmern vor Spielbeginn durch den Spielbeobachter mitzuteilen.

2 Jugend

Die effektive Spielzeit ist im Jugendbereich wie folgt festgelegt:

Jugendbundesliga 4 x 12 Minuten

In allen anderen Leistungs- und Altersklassen und Flag Football erfolgt die Regelung durch den zuständigen Träger der Liga.

Die Spielzeit von 4 x 12 Minuten darf nicht überschritten werden.

§104 Mercy- Rule

Bei Anwendung der Mercy- Rule wird, sofern ein Team mit mehr als 35 Punkten in Front liegt, die offizielle Spieluhr gestartet und nur noch angehalten für ein Team- oder Verletzungs- Timeout.

Die Mercy- Rule gilt nicht bei Spielen der Lizenzligen.

Landesverbände/ Spielverbünde können für Jugend-, Aufbau- und Frauenligen die Anwendung der Mercy- Rule festlegen.

§105 Spielende

1 Spielberichtsbogen
Der Hauptschiedsrichter versieht alle notwendigen Exemplare des Spielberichtsbogens mit seinem Namen, zeichnet ihn ab und ergänzt ihn durch eventuelle Bemerkungen.

Die Spielberichtsbögen beider Mannschaften sind vom Heimverein innerhalb von 24 Stunden nach Spielende in elektronischer Form per E-Mail an die zuständigen Stellen zu versenden. Die Originale und die Abschriften sind unverzüglich postalisch an die zuständigen Stellen zu senden. Eine schuldhafte Verzögerung der Übersendung der Spielberichtsbögen hat eine Geldstrafe zur Folge. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der elektronische Versand nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgt ist. Der postalische Versand hat binnen zehn Tagen ab Spieltag zu erfolgen.

Der elektronische Versand durch den Heimverein erfolgt an den zuständigen Ligaobmann, die Gastmannschaft und den Landesverband des Heimvereins. Ist der Gastverein einem anderen Landesverband zugehörig, ist er für die Versendung an seine zuständige Stelle verantwortlich.

2 Bezahlung der Schiedsrichter
Der Heimverein muss die Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel (max. 30 Minuten) in bar gegen Quittung bezahlen. Die Bezahlung kann verweigert werden, bis der Spielberichtsbogen durch die Schiedsrichter vollständig ausgefüllt wurde. Bei Deutschen Endspielen oder Endrundenturnieren, Länderspielen oder durch den AFVD organisierte Sonderveranstaltungen kann der AFVD die Bezahlung auch unbar durch Banküberweisung durchführen.

Sollte ein Spiel ausfallen und sind die Schiedsrichter angereist, so sind diese ebenfalls vom Heimverein auszuzahlen. Ist dies nicht möglich, so hat der Heimverein, gleichgültig, wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen unaufgefordert den entsprechenden Betrag auf das Konto der beteiligten Schiedsrichter oder des zuständigen Landesverbandes (ersatzweise per Verrechnungsscheck an die Schiedsrichter) zu entrichten.

Über den Kostenersatz der angereisten Schiedsrichter bei einem Spielausfall entscheidet die einteilende Stelle. Der Heimverein hat, gleichgültig wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen nachdem die einteilende Stelle über den Kostenersatz entschieden hat, den fälligen Betrag zu entrichten.

Der Kostenersatz von Schiedsrichtern ist durch die Schiedsrichter selbst zu versteuern.

§106 Ergebnismeldung

Der Heimverein hat unmittelbar nach Spielende das Spielergebnis bei der zuständigen Stelle zu melden. Der Hauptschiedsrichter hat das Spielende auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Liegt das Spielende nach 19:00 Uhr, ist das Ergebnis bis spätestens eine halbe Stunde nach Spielende zu melden. Abgesagte Spiele müssen den zuständigen Stellen ebenfalls gemeldet werden.

Die Vereine der Bundesliga sowie Vereine in Aufstiegsspielen zu den Bundesligen und Playoff-Spielen um die Deutsche Meisterschaft haben innerhalb von 30 Minuten nach Spielende zusätzlich ihre Ergebnisse an den AFVD Ergebnisdienst zu melden. Die Ergebnismeldung hat in folgender Form zu erfolgen:

Bundesliga, Aufstiegsspiele Play-Off bis 18:00 Uhr
Bundesliga bis 18:30 Uhr
(bei späterem Spielende maximal 30 Minuten nach Abpfiff)

Die Ergebnismeldung hat in folgender Form zu erfolgen:
"Liga, Heimverein, Gastverein, Endergebnis aus der Sicht des Heimvereins, Quarterstände aus Sicht des Heimvereins, Zuschauerzahl"

Anstatt der telefonischen Meldung kann die Meldung – sofern es der Träger der Liga so festgelegt hat – per E-Mail oder anderer elektronischer Form erfolgen.

Der Träger einer Liga kann die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen. Der Heimverein ist sodann von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

§107 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.

Freundschaftsspiele sind melde- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Stelle.

Die Anmeldung hat 20 Tage vor dem Spiel schriftlich zu erfolgen.

Die Genehmigung oder Versagung hat spätestens zehn Tage vor dem Spiel schriftlich zu erfolgen.

Ausnahmeregelungen sind mit der zuständigen Stelle zu regeln.

Sowohl Heim- als auch Gastverein haben bei ihrer zuständigen Stelle das Spiel unter Angabe von Spielort und -zeit zu beantragen. Die zuständigen Stellen haben sich abzusprechen.

Spielanträge müssen auf dem hierfür vorhergesehenen Antragsformular (siehe Bundesspielordnung Anlage 1) des AFVD beantragt werden.

Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

Die Spielpartner verhandeln die Bedingungen der Freundschaftsspiele auf Vereinsebene und legen die Ausführungen beim Antrag der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.

Es besteht Informationspflicht an den Landesverband.

Der Abschluss von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die unter Spielverbot stehen, oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig.

Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§108 Internationale Freundschaftsspiele

Bei internationalen Freundschaftsspielen ist zusätzlich zu den Erfordernissen eines nationalen Spiels eine Genehmigung des AFVD Präsidiums herbeizuführen. Hierzu ist der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin über den Ligaobmann zu beantragen.
Dieser prüft Antrag sowie Unterlagen und leitet den Antrag mit einem Sichtvermerk unverzüglich an das AFVD Präsidium weiter. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, kann das AFVD Präsidium das Spiel bei verbandsseitigem Interesse trotzdem genehmigen.

Spieler ausländischer Mannschaften müssen sich bei Spielen auf deutschem Boden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn sie über keinen gültigen Spielerpass verfügen. Grundsätzlich spielen beide Teams nach der Bundesspielordnung. Erforderliche Abweichungen sind vor allem für das ausländische Team rechtzeitig zu beantragen, den zuständigen Stellen und über den zuständigen Nationalverband dem Gegner mitzuteilen.

Bei Heimspiel: Einsatz der Schiedsrichter durch den Bundesschiedsrichterobmann.

Bei Heimspiel ist der Verein verpflichtet, Spielberichtsbögen für die Gastmannschaft vorzuhalten und für die ordnungsgemäße Ausfüllung zu sorgen. Die Gastmannschaft ist durch den Heimverein ausdrücklich auf das Verbot von Schraubstollen in Deutschland hinzuweisen.

Bei Auswärtsspiel ist der Verein verpflichtet, den Spielberichtsbogen abzeichnen zu lassen.

Die Genehmigung der Teilnahme an internationalen Spielen kann vom AFVD Präsidium von der Stellung einer Sicherheit und der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Höhe und Art werden vom AFVD Präsidium rechtzeitig vor dem Meldeschluss der jeweiligen Spiele den in Frage kommenden Vereinen mitgeteilt.

§109 Scrimmage

Ein Scrimmage erfüllt folgende Bedingungen:

1. Keine 4 Downs (Serien von je 5, 10, 20, etc.)
2. Keine offiziellen Schiedsrichter (ausgenommen zur Ausbildung in Absprache mit dem Landes-Schiedsrichterobmann)
3. Kein offizieller Kick-Off als Spielbeginn (Serien von 4, 5, etc.)
4. Keine Wertung von Punkten (Touchdown, Fieldgoal, Extrapunkt etc.)
5. Keine Werbung (Plakate, Handzettel, etc.)
6. Trainer dürfen sich auf dem Feld aufhalten

Der zuständige Träger einer Liga kann Ausnahmegenehmigungen zulassen.

§110 Spielverbot

Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen und Abteilungen, denen die Spiellizenz entzogen ist, ist untersagt.

I. Der Schiedsrichter

§111 Schiedsrichter

Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz des AFVD sein.

Jeder Schiedsrichter muss als Mitglied einem Mitgliedsverein eines Mitgliedsverbandes des AFVD angehören. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zum 15.12. des Vorjahres über den Schiedsrichterobmann seines Landesverbandes seine Vereinszugehörigkeit zu melden. Erfolgt keine Meldung, so gilt die bestehende Vereinszugehörigkeit fort.

Vereine haften für finanzielle Verpflichtungen der von ihnen gestellten Schiedsrichter gegenüber dem AFVD und den Landesverbänden. Es haftet jeweils der Verein, für den der Schiedsrichter zuletzt gemeldet ist.

Die Landesverbands-Schiedsrichterobmänner sind dem AFVD von den jeweiligen Landesverbänden zu benennen.

§112 Ansetzung von Schiedsrichtern

Für Play-Off- und Relegationsspiele in bzw. zur 1. Bundesliga, Endspiele um die Deutsche Meisterschaft und internationale Spiele ist der AFVD zuständig.

Über den Einsatz befindet bei Lizenzligen, einschließlich von Play-Off- und Relegationsspielen, Endspielen um die Deutsche Meisterschaft und internationalen Spielen der AFVD, bei allen übrigen Ligen der jeweilige Landesverband. Hat der AFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Vorschriften des Landesverbandes.

Schiedsrichter, die an einem unzulässigen Spielbetrieb – in welcher Funktion auch immer – teilnehmen, dürfen im Bereich des AFVD nicht eingesetzt werden.

Bestehen offene Forderungen des AFVD oder Landesverbandes gegen einen Schiedsrichter, so kann der AFVD oder Landesverband die Ansetzung des Schiedsrichters so lange aussetzen, bis diese Forderungen beglichen sind.

§113 Durchführung von Spielen

Eine Schiedsrichtercrew besteht im Tackle- Spielbetrieb aus fünf bis sieben Schiedsrichtern.

Der Schiedsrichtereinteiler kann auch Crews mit vier Schiedsrichtern einteilen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Sind nur drei der eingeteilten Schiedsrichter zu Spielbeginn anwesend, so kann der Referee entscheiden, das Spiel durchzuführen. Das Spiel wird dann gewertet wie gespielt.

§114 Kosten der Schiedsrichter

Über die Kosten für die Schiedsrichtercrews entscheidet bei Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen der jeweilige Landesverband. Hat der AFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Kostenvorschriften des Landesverbandes.

Bei Bundes- Play-Off- und Relegationsspielen kann auf schriftlichen Antrag beim AFVD eine verbandsneutrale Schiedsrichtercrew verlangt werden. Der beantragende Verein hat sämtliche Schiedsrichterkosten zu übernehmen.

§115 Ersatzschiedsrichter

Wenn die offiziell eingeteilte Schiedsrichtercrew binnen einer Stunde nach offiziellem Kick-Off nicht erscheint, muss das Spiel stattfinden, wenn eine Ersatzcrew anwesend ist.

Besteht telefonischer Kontakt zu der für die Schiedsrichtereinteilung zuständigen Stelle oder ist vor Ort ein offizieller Spielbeobachter anwesend, können diese nach eigenem Ermessen eine mindestens dreiköpfige Ersatzcrew bestellen.

Bestehen weder telefonischer Kontakt noch ist ein Spielbeobachter anwesend, so kann der Inhaber der höchststufigen Schiedsrichterlizenz, der vor Ort anwesend ist, die Spielleitung übernehmen („Ersatz- Referee“). Der Ersatz- Referee darf das Spiel nur anpfeifen, wenn, ihn selbst eingeschlossen, mindestens drei lizenzierte Schiedsrichter anwesend sind und diese sowohl neutral als auch qualifiziert sind.

Qualifiziert bedeutet, dass die Schiedsrichter im Besitz einer AFVD Schiedsrichterlizenz sind und diese Lizenz auch zur Leitung eines Spiels der jeweiligen Spielklasse berechtigt.

Neutral bedeutet, dass sie keiner der beiden Mannschaften/Vereine angehören.

J. Die Spielleitung

§116 Definition Spielleitung

Die Spielleitung ist das mit der Leitung des Spielbetriebs beauftragte Organ des Verbandes.

§117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan

Verwaltungsorgane sind Organe der AFVD Zentralverwaltung bzw. des Landesverbandes, die den Spielbetrieb leiten, organisieren und unterstützen.

Rechtsorgane sind Organe des AFVD bzw. des Landesverbandes, die entweder die Entscheidungen von Verwaltungsorganen rechtlich überprüfen oder bei Rechtsverstößen Strafen verhängen

Verwaltungsorgane können auch Rechtsorgane sein, wenn ihnen solche Aufgaben durch die AFVD Satzung oder eine Ordnung zugewiesen worden sind.

§118 Der Ligaobmann

Der Ligaobmann ist der Leiter des Spielbetriebs in einer Liga. Er ist zunächst Verwaltungsorgan, kann jedoch auch als Rechtsorgan tätig werden, sofern er über Rechtsverstöße innerhalb der ihm zur Betreuung zugewiesenen Liga entscheidet.

Der Ligaobmann ist bei Lizenzligen im Auftrag des AFVD, bei den übrigen Ligen im Auftrag des Landesverbandes/Spielverbundes tätig. Soweit er als Verwaltungsorgan handelt, ist er den Weisungen des jeweiligen Präsidiums unterworfen. Als Rechtsorgan handelt er unabhängig und nach eigener Abwägung.

§119 Die Spielleitende Stelle

Die Spielleitenden Stellen des AFVD sind die Vertreter der Landesverbände in der Wettkampfkommission. Sie sind Bestandteil der AFVD Zentralverwaltung.

§120 Die Wettkampfkommission

Die Wettkampfkommission nimmt die durch die Bundesspielordnung zugewiesenen Aufgaben der laufenden Überwachung des Spielbetriebs wahr.

§121 Die Technische Kommission

Aufgabe der Technischen Kommission ist die Verabschiedung der Bundesspielordnung.

§122 Die Regelkommission

Die Regelkommission ist für die Beschlussfassung über die Spielregeln zuständig.

§123 Das Präsidium

Das AFVD Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan des AFVD und leitet die AFVD Zentralverwaltung. Die Beschlüsse der Wettkampf-, Regel- und Technischen Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beschlussfassung durch das AFVD Präsidium.

Soweit das AFVD Präsidiums als politisches Organ handelt und sportpolitische Entscheidungen trifft, entziehen sich diese Entscheidungen der rechtlichen Überprüfung auf Antrag von Mitgliedsvereinen.

K. Strafen

§124 Definition Strafen

Eine Strafe ist die Sanktion für ein Verhalten oder Unterlassen, das den geltenden Rechtgrundlagen widerspricht und dem Verursacher oder Unterlassenden schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig zugeordnet werden kann.

a) Zulässige Strafen sind:

1 Verwarnung
2 Verweis
3 Geldstrafe bis 25.000 €
4 Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
5 Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden
6 Sperre auf Zeit oder Dauer
7 Ausschluss auf Zeit oder Dauer
8 Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug
9 Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
10 Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
11 Platzsperre
12 Aberkennung von Punkten

13 Versetzung in eine tiefere Spielklasse

b) Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

Strafen werden durch die Verwaltungs- und Rechtsorgane verhängt.

§125 Verfahren

Geldstrafen sind bei Lizenzligen an den AFVD, sonst an den jeweiligen Landesverband, dem der Verein bzw. das Einzelmitglied angehört, abzuführen.

Die Geldstrafen für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind an den AFVD abzuführen.

Strafen werden mit ihrer Bekanntgabe an den betroffenen Verein wirksam. Sie sind sofort vollziehbar. Darüber hinaus haben Platzverweise mindestens eine

automatische Spielsperre für das nächste Spiel zur Folge, ohne dass es einer Bekanntgabe an den Verein bedarf.

Strafen werden aufgrund eines Spielberichtsbogens, Schiedsrichterberichtes oder anderen Informationen, die der zuständigen Stelle zugeleitet wurden, ausgesprochen und sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.

Über den Ausspruch einer Strafe dürfen vor deren Rechtskraft die mittel und unmittelbar an dem Verfahren Beteiligten informiert werden. Dies schließt insbesondere die Vereine ein, die am Spielbetrieb der Ligen teilnehmen, in dessen Rahmen die Strafe ausgesprochen wird. Dies kann über Ligarundschreiben oder andere Ligazirkulare erfolgen.

Die Veröffentlichung von nicht rechtskräftigen Strafen ist nur durch das Präsidium des jeweiligen Ligaträgers zulässig, sofern das öffentliche Interesse oder das verbandsseitige Interesse die schutzwürdigen Belange des Betroffenen übersteigen. Im Regelfall sollten nicht rechtskräftige Strafen nicht veröffentlicht werden.

Soweit hier nichts Anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

§126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Der Spielerpass ist sofort durch den Verein, dem der Spieler angehört bzw. für den der Spieler an dem Spiel teilgenommen hat, ohne weitere Aufforderung an die für diesen Spielberichtsbogen zuständigen Stelle zuzusenden.

Der Spieler ist automatisch mindestens bis zum Ablauf des nächsten Pflichtspiels gesperrt, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperre durch Bescheid vorzeitig auf. Die Sperre erstreckt sich auch auf allen anderen Spiele und Turniere vor dem Ablauf des nächsten Pflichtspiels.
Die des Feldes verwiesenen Personen haben die Teamzone zu verlassen und sich in ausreichender Entfernung vom Feld aufzuhalten.

Automatische Strafen, die von den zuständigen Stellen nach Abschluss einer Spielsaison ausgesprochen werden, werden durch die angeordnete Pause unterbrochen und nicht aufgehoben.
Dies gilt sinngemäß auch für die Sommerpause.

Eine Sperre kann nicht in den europäischen Wettbewerben oder in Länderspielen abgeleistet werden.

§127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens

Vergehen können neben den durch den Referee verhängten Strafen, durch die Organe mit weiteren im Strafkatalog aufgeführten Strafen sanktioniert werden.

Fehlverhalten von Personen, die mit dem Spiel zu tun haben, kann ebenso geahndet werden.

§128 Lizenzentzug/ Umwertung von Spielen

Vereinen und Abteilungen, die gegen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des AFVD sowie seiner Landesverbände verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spiellizenz entzogen werden.

Die zuständige Stelle hat Vereinen und / oder Abteilungen für die laufende Saison die Lizenz zu entziehen, wenn diese ein nicht genehmigtes Spiel austragen.

Zum Lizenzentzug bzw. zur Umwertung von Spielen ist die Wettkampfkommission bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften des AFVD ermächtigt.

Zum Lizenzentzug bzw. der Umwertung von Spielen in den untergeordneten Ligen gelten die Vorschriften des jeweiligen Landesverbandes.

§129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen

Sperren, die von anderen im Deutschen Olympischen Sport Bund organisierten Sportverbänden ausgesprochen wurden, gelten grundsätzlich auch im Bereich des Geltungsbereichs der Bundesspielordnung. Eine Ausnahme hiervon kann durch das Präsidium des AFVD nach Anhörung des Betroffenen und des beteiligten Sportverbandes verfügt werden. Diese Entscheidung hat den Charakter einer Gnadenentscheidung und ist daher nicht anfechtbar.

Gleiches gilt für Personen, die aus einem Mitgliedsverband des DOSB befristet oder dauerhaft ausgeschlossen wurden.

Eine Ausnahmegenehmigung sollte nur in minderschweren Fällen gelten.

§130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und weiteren Zahlungsverpflichtungen

Eine Geldstrafe ist binnen 14 Tagen nach Rechtskraft zu bezahlen. Wird der Sofortvollzug angeordnet, so ist die Geldstrafe binnen 14 Tagen nach Ausspruch des Sofortvollzugs zu zahlen.

Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, so ist der Betroffene solange nicht berechtigt am Spiel- und Sportbetrieb des Verbandes teilzunehmen, bis die Strafe bezahlt ist. Dies gilt funktions- und verbandsübergreifend. Zusätzlich wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Gleiches gilt für sonstige Zahlungsverpflichtungen aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem AFVD oder den die Liga tragenden Landesverband/ Spielverbund. Dies beinhaltet insbesondere Lehrgangsgebühren für den Besuch von Trainer- oder Schiedsrichterlehrgänge, Lizenzgebühren für die Verlängerung oder Ausstellung von Lizenzausweisen, Kaderbeiträge, Teilnehmerbeiträge für die Teilnahme an Kadermaßnahmen, Länderspiele oder sonstige Maßnahmen von Auswahlmannschaften.

Gleiches gilt für Vereine, die eine Geldstrafe nicht bezahlt haben. Diese sind solange nicht spielberechtigt, bis eine gegen sie oder gegen Mitglieder ihres Vereines verhängte Geldstrafe bezahlt ist. Fallen wegen dieser Suspendierung Spiele des Vereins aus, so werden diese mit 2: 0 Wertungspunkten und 20: 00 Spielpunkten für den Gegner gewertet.

Scheidet ein Verein aus dem Bereich der Lizenzligen des AFVD aus und will seinen Spielbetrieb in einer untergeordneten Liga fortsetzen oder wiederaufnehmen, so ist dies erst möglich, wenn er alle ausstehenden Forderungen beim AFVD bezahlt hat. Der AFVD ist berechtigt, den Verein durch die Wettkampfkommission vom Spielbetrieb in Deutschland insgesamt zu suspendieren.

§131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot

Wird ein Spiel zu Lasten einer Mannschaft umgewertet, so wird die Mannschaft aus dem Spielbetrieb gestrichen. Die Mannschaft erhält bis zum Saisonende Spielverbot für Freundschaftsspiele.
Alle im Spielplan vorgesehenen Spiele (gleich ob gespielt oder nicht gespielt) werden für den Gegner gewertet (Spielpunktverhältnis 20: 00). Die Mannschaft gilt als Absteiger in ihrer Gruppe und muss im neuen Spieljahr zwei Spielklassen tiefer wiederbeginnen.

Sofern der Verein bereits in der untersten Liga spielt, wird zusätzlich eine Strafe von 1.000,- € fällig. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften.

Erfolgt die Umwertung aufgrund des erstmaligen Unterschreitens der Mindestspielstärke in einer Saison, so erfolgt noch keine Streichung, sondern es wird lediglich zusätzlich zur Umwertung die im Strafenkatalog vorgesehene Geldstrafe verhängt. Im Wiederholungsfall ist die Mannschaft zu streichen.

In einem minderschweren Fall kann die zuständige Stelle von einer Streichung absehen. Dies sollte nur dann erfolgen, wenn die Streichung als unbillige Härte[8] angesehen werden müsste, etwa weil der Verstoß fahrlässig erfolgte.

L. Der Rechtsweg

§132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung

Für die Durchführung von Verwaltungs- und sportgerichtlichen Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD mit den Ergänzungen der Bundesspielordnung.

§133 Zuständigkeit bei Lizenzligen

Einspruchsstelle:	Ligaobmann
Berufungsinstanz:	Wettkampfkommission
Revisionsinstanz:	Bundesgericht

Zuständigkeiten für Anti-Doping-Überwachung ergeben sich aus der Anti-Doping-Verordnung.

§134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls

Ausgangspunkt eines Verwaltungsverfahrens ist, mit Ausnahme der in dieser Spielordnung näher bezeichneten Ausnahmen, der Ligaobmann.

§135 Einspruch

Gegen eine vom Ligaobmann gefällte Entscheidung kann Einspruch erhoben werden.

Der vollständige Einspruch ist innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Entscheidung mit Begründung und Scheck beim Ligaobmann einzulegen, der zunächst entschieden hat.

Der Einspruch ist nur zulässig wenn als Vorauszahlung auf die Verfahrensgebühren ein Scheck über 100 € (bei Lizenzligen 250 €) beiliegt.

[8] Unbillig ist nicht, dass eine Mannschaft nach der Streichung in dem laufenden Spieljahr nicht mehr spielen kann oder absteigt. Diese Strafe zu verhängen, ist der Zweck dieser Strafbestimmung.

Hilft der Ligaobmann diesem Einspruch nicht ab, reicht dieser den Einspruch nach Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen - mit Scheck - an die Berufungsinstanz weiter.

Anstatt eines Schecks kann der Ligaträger auch bestimmen, dass die Zahlung auch durch Überweisung auf das Verbandskonto erfolgen kann. Barzahlung ist unzulässig.

§136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren vor dem Ligaobmann ist eine Anhörung nicht notwendig, sofern der Sachverhalt unstrittig ist oder die Beteiligten auf eine Anhörung verzichten. Ansonsten findet eine Anhörung statt. Die Anhörung kann schriftlich, telefonisch oder auch in einer mündlichen Anhörung erfolgen.

Bei einem möglichen Lizenzentzug oder einer Sperre von einem Jahr oder mehr sollte eine Anhörung des Betroffenen erfolgen

Ein Sachverhalt ist unstrittig, wenn er im Spielberichtsbogen aufgeführt ist und der betroffene Verein nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel dem Ligaobmann schriftlich anzeigt, dass der Sachverhalt nicht richtig oder vollständig geschildert wird.

§137 Berufungsinstanz

Die Wettkampfkommission entscheidet als Berufungsinstanz in allen Fällen der Lizenzligen, bei denen es um Verstöße gegen die Vorschriften der Bundesspielordnung geht. Über Verstöße gegen die Lizenzstatuten entscheiden die nach den jeweiligen Lizenzstatuten zuständigen Stellen.

Die Wettkampfkommission als Berufungsinstanz entscheidet im Regelfall aufgrund einer mündlichen Verhandlung.

Bei Geringfügigkeit der Streitsache kann der Vorsitzende der Wettkampfkommission als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren entscheiden. Geringfügig sind Entscheidungen bei denen eine Sperre von nicht mehr als drei Spielen und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 250 € ausgesprochen werden. Kommt der Einzelrichter zu dem Ergebnis, dass eine höhere Strafe zu erwarten ist, so hat er in das ordentliche Verfahren überzugehen.

§137 Revisionsinstanz

Gegen eine von der Wettkampfkommission gefällte Entscheidung besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Revision.

Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich aus den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen

Der Rechtsweg richtet sich nach den landesverbandsinternen/ spielverbundinternen Regelungen mit der Ausnahme, dass nach der Ausschöpfung des Rechtswegs im Landesverband/Spielverbund die Revision zum AFVD Bundesgericht möglich ist (Mindestvorauszahlung auf die Verfahrensgebühren 1.000 €).

Das Bundesgericht kann die Eröffnung des Revisionsverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der zu erwartenden Verfahrensgebühren abhängig machen.

§139 Delegation der Entscheidungskompetenz

Landesverbände/Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, eigene Gremien der ersten und zweiten Instanz zu bilden, zeigen dies der AFVD Geschäftsstelle bis zum 31. März eines jeden Jahres an. In diesem Fall beauftragt der AFVD die Organe und Ausschüsse eines benachbarten Landesverbandes / Spielverbundes mit der Entscheidungskompetenz.

§140 Kosten

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§141 Rechtszug in Bagatellfällen

Gegen Sperrstrafen von nur einem Spiel und Geldstrafen von bis zu 100 € sind Rechtsmittel unzulässig. Der Ligaobmann entscheidet endgültig.

Gegen Sperrstrafen von zwei bis fünf Spielen und Geldstrafen von 100,01 € bis 500,- € endet der Rechtszug bereits bei Berufungsinstanz. Die Entscheidung wird durch den Ligaobmann getroffen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zur Wettkampfkommission gegeben. Die Anrufung einer weiteren Instanz oder die Revision zum Bundesrechtsausschuss ist unzulässig.

§142 Zustellungen

Zustellungen an Spieler, Offizielle, Trainer und Mitglieder von Vereinen erfolgen an die Vereinsanschrift des jeweiligen Vereins. Der Verein ist für die Weiterleitung und Information des jeweils Betroffenen verantwortlich.

Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie von der zuständigen Stelle an die letzte dem Verband gemeldete Anschrift des jeweiligen Vereins geschickt wurden.

Die Zustellung gilt am zweiten Werktag nach Aufgabe bei der Post als bewirkt (Zustellungszeitpunkt). Rechtsmittelfristen errechnen sich dann ab diesem Zustellungszeitpunkt.

Kann die Post nicht zugestellt werden, weil der Verein inzwischen umgezogen ist, ohne dies bei der zuständigen Stelle zu melden, so gilt die Zustellung dennoch ab dem Zustellzeitpunkt als bewirkt, da der Verein das Zustellungshindernis gesetzt hat.

Im Streitfall zwischen zuständiger Stelle und Verein darüber, welches die offizielle Vereinsanschrift ist, entscheidet die offizielle Anschriftenliste des Verbandes, die in der Verbandsgeschäftsstelle geführt wird.

Der jeweilige Landesverband ist gehalten, diese Anschriftenliste in geeigneter Form, z. B. Offiziellem Bekanntmachungsorgan sofern vorhanden oder Verbandshomepage zu veröffentlichen

M. Sonderregeln

§143 Lizenzligen

Lizenzligen sind solche Ligen, für die der AFVD eine Lizenz erteilt. Die Lizenzligen werden in deren jeweiligen Lizenzstatuten geregelt.

Die Lizenzstatuten werden jeweils durch das AFVD Präsidium beschlossen.

Die Ligaobleute werden durch das AFVD Präsidium berufen.

§144 Auswahlspiele

Teams, die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung des AFVD/des jeweiligen Landesverbandes Spiele austragen. Spiele der Nationalmannschaften unterstehen dem AFVD.

Länderspiele sind Sache des AFVD.

Grundsätzlich sollen nur Landesverbände gegen Landesverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte spielen. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung der Wettkampfkommission/Landesspielausschuss zulässig.

Für Auswahlspiele dürfen nur solche Spieler berücksichtigt werden, die ausbildungsmäßig und charakterlich in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Bei Spielen von Jugendauswahlmannschaften der Landesverbände reicht es zur Prüfung der Spielberechtigung aus, wenn der Landesverband die Richtigkeit der Spielberechtigung durch Vorlage einer Passliste bestätigt.

Eine Kopie des Spielberichtsbogens ist dem Bundesjugendobmann zu übersenden.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Zwecke der Sichtung, der Ausbildung, für Länderspiele, Turniere, Meisterschaften und Trainingsmaßnahmen ("Maßnahme") zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich an den betreffenden Spieler. Die Aufforderung kann auch über den Verein des Spielers oder durch Veröffentlichung über die Verbandshomepage (www.afvd.de) erfolgen. Erfolgt die Einladung (auch) über die Verbandshomepage, so ist die Veröffentlichung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift als "Offizielle Einladung" zu kennzeichnen. Zwischen der Veröffentlichung auf der Verbandshomepage und dem Beginn der Maßnahme zu der eingeladen wird, muss dann ein Monat liegen. Bei Eilbedürftigkeit darf diese Frist auch unterschritten werden.

Absagen von ausgewählten Spielern sind durch den Spieler der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen unter Beifügung von Nachweisen (z. B. Attest usw.) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Absage tritt automatisch zunächst eine Suspendierung des Spielers bis zu dem Zeitpunkt ein, an dem die zuständige Stelle die Absage als begründet anerkennt. Die Suspendierung tritt wiederum automatisch nach Ablauf von drei Pflichtspielen außer Kraft.

Eine begründete Absage liegt insbesondere vor, wenn ein Spieler sportuntauglich ist oder es persönliche Umstände gibt, die es einen Einsatz in der Auswahlmannschaft als unbillige Härte erscheinen lassen würden. Keine begründete Absage liegt insbesondere dann vor, wenn ein Spieler den Absagegrund selbst herbeigeführt hat, obwohl es ihm zuzumuten gewesen wäre, den Absagegrund nicht eintreten zu lassen oder ein Nachteil oder eine Einschränkung für den Verein des Spielers, der den Spieler während der Maßnahme entbehren kann oder allgemein drohende Verletzungsgefahr bei einer Maßnahme (ohne entsprechende Vorerkrankung).

Wird ein Spieler von mehr als einer Instanz für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nachgeordneten Instanzen den Spieler für das Spiel der höheren Instanz freizugeben.

Vereine haften für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Spieler gegenüber dem Verband, der das Auswahlspiel- und die Trainingsmaßnahme durchführt gesamtschuldnerisch mit dem Spieler.

N. Gebührenordnung

§145 Gebühren

1 Passgebühren

Passgebühr	8€ [9]

2 Lizenzgebühren (zahlbar an Landesverband)

1. Bundesliga	510,- €
2. Bundesliga	260,- €
Regionalligen	210,- €
Oberligen	150,- €
Landesligen	150,- €
Bezirksligen	150,- €
Nonleague	150,- €
Damenligen	150,- €
Jugendligen	Regelung durch Träger der Liga (maximal 150,- €)
Aufbauligen:	Regelung durch Träger der Liga (maximal 150,- €)

Sofern der Ausweis von Mehrwertsteuer erfolgt, so sind die angegebenen Beträge Netto-Beträge. Kommt es zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen nach Rechnungsstellung, so sind die Vereine verpflichtet, die Mehrwertsteuer nachzuentrichten.

3 Die Verbände sind ohne Nachweis eines konkreten Zinsschadens berechtigt, ausstehende Lizenzgebühren ab dem Tag nach der Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Liegt der Zinsschaden höher als dieser Satz, etwa, weil der Verband aufgrund der Nichtzahlung der Lizenzgebühr selbst Bankkredit in Anspruch nehmen muss, so kann der Verband den konkreten Zinsschaden

[9] Die Landesverbände können eine Passgebühr von 6€ erheben, sofern sie dies in den zuständigen Organen des Landesverbandes beschließen.

berechnen. Dieser Zinsschaden darf auch bei dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungen berechnet werden.

4 Lizenzgebühren werden mit der Stellung des Lizenzantrages fällig, unabhängig davon, ob der Verein die Lizenz erteilt wird, der Verein den Lizenzantrag zurückzieht oder die Lizenz verweigert wird. Lizenzgebühren werden auch fällig, wenn ein Verein für eine Liga sportlich qualifiziert ist, den Lizenzantrag aber nicht stellt.

5 Aufnahmegebühr bei internationale Wechseln zahlbar an den AFVD (unter Einschluss etwaiger Anteile für übergeordnete Verbände und/ oder die abgebenden Nationalverbände) (§72):

a.	01.01. bis 28.02 (29.02). und 01.10. bis 31.12.	250 €
b.	01.03. bis 31.10. (bei Wegfall der Wechselsperre)	400 €

6 Bearbeitungsgebühren bei internationalen Wechsel zahlbar an den AFVD (§73):

a.	Re- Amateuerisierungsgebühr	500 €
b.	Bearbeitungsgebühr Verkürzung/ Wegfall Wechselsperre bei internationalen Wechseln	500 €

7 Gebühren können kumulativ anfallen. Gebühren fallen mit Antragsstellung an und sind auch zahlbar, wenn der Antrag nicht erfolgreich beschieden wird.

O. Strafenkatalog:

§146 Geldstrafen[10]:

1.	
a) Spielen einer Mannschaft ohne Genehmigung	1.000,- €
b) Spielen eines Spielers ohne Genehmigung	600,- €
2. Fehlen des Spielberichtsbogens	50,- €
3.	
a) mangelhafter Platzaufbau ohne Umwertung des Spiels	150,- €
b) mangelhafter Platzaufbau mit Umwertung des Spiels	300,- €
4.	
a) Verspätetes Einsenden des Spielerpasses	50,- €
b) Verspätetes Einsenden des Spielerpasses nach	
- Aufforderung durch die zuständige Stelle	150,- €
- Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle	500,- €
c) Missbrauch des Spielerpasses durch Verein/Spieler	600,- €
d) falsche oder unsachgemäße Angaben bei dem Passantrag oder der Passverlängerungsbestätigung durch den Verein/Spieler	300,- €
e) Nichteinholen eines Sporttauglichkeits-Attests bei der Beantragung eines Jugendspielerpasses	500,- €
5.	
a) Verspätetes Einsenden des Spielberichtsbogens	50,- €
b) Nichteinsenden des Spielberichtsbogens trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle	150,- €
c) nicht ordnungsgemäßes Ausfüllung und Nichtunterschreiben des Spielberichtsbogens durch Referee und/ oder Unleserlichkeit	50,- €
d) Missbrauch des Spielberichtsbogens	600,- €
6. Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder der gegnerischen Mannschaft	50,- € bis 1.000,- €

[10] Für die Lizenzligen, insbesondere die 1. und 2.Bundesliga der Herren sind weitere Strafregelungen in den jeweiligen Lizenzstatuten und den Ausführungsrichtlinien enthalten. Die Aufzählung dieses Paragrafen der Bundesspielordnung ist für diese nicht abschließend.

7. Eigenmächtiger Spielabbruch einer Mannschaft 500,- €

8. Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses an den:
a) Ergebnisdienst für 1. Bundesliga und Play- Off 300,- €
b) Ergebnisdienst in den übrigen Fällen an die:
1 zuständigen Stellen Bundesligen und Regionalligen 150,- €
2 zuständige Stellen untere Klassen 50,- €

9. Nichtkennzeichnung von Ausländern 100,- €

10. Antreten mit weniger Spielern 600,- €

11.
a) Nichteinhaltung der Einladungspflicht 150,- €
b) Nichteinhaltung der Trikotfarbe 150,- €

12.
a) Rückzug nach Lizenzerteilung 600,- €
b) Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, vorher an die zuständige Stelle gegebenen Grund 600,- €
c) Rückzug von Pokalrunden 500,- €
d) Rückzug nach Stellung eines Lizenzantrages vor Lizenzerteilung 100,- € bis 600,- €

13. Unterschreitung der Schiedsrichtergestellungspflicht während der Saison
a) ein fehlender Schiedsrichter 250,- €
b) zwei fehlende Schiedsrichter 500,- €
c) drei fehlende Schiedsrichter 750,- €
d) je weiterer fehlender Schiedsrichter 300,- €

14. Unterschreitung der Trainergestellungspflicht während der Saison
a) ein fehlender Trainer 250,- €
b) zwei fehlende Trainer 500,- €
c) drei fehlende Trainer 750,- €
d) je weiterer fehlender Trainer 300,- €

15. Tätlichkeiten und/oder Beleidigungen gegen Dritte 50,- € bis 600,- €
darüber hinaus kann der Verursacher bis auf Lebenszeit gesperrt werden

16. Fehlende oder unqualifizierte Chaincrew 50,- €

17.
a) Verstoß gegen Beschränkungen der Spielteilnahme in höheren oder unteren Mannschaften desselben Vereins 150,- €
b) Spielteilnahme ohne vorliegende Erklärung zur Anerkennung des Verbandsrechts, Datenschutz-, Schiedsgerichts- und/ oder Anti-Doping- Schiedsgerichtserklärung (jeweils kumulativ) 50,- € bis 600,- €

18. Wiederholter Spielabbruch bis zu 1.500,- €

19. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen 50,- € bis 600,- €

20. Teilnahme an einer sportrechtlich strafbewehrten Aktivität 300,- €

21.
a) Verspätetes Zahlen der Schiedsrichterkosten 50,- €
b) Nichtzahlen der Schiedsrichterkosten 300,- €

22. Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung[11] 50,- € bis 600,- €

23. Verweigerung eines Freundschaftsspieles 500,- €

24. Beleidigungen von Schiedsrichtern 100,- € bis 1.000,- €

25. Beleidigungen von Verbandsoffiziellen 100,- € bis 1.000,- €

26. Unbegründete Spielabsage innerhalb von fünf Tagen vor dem Spieltermin 500,- €

27. Unterschreiten der Mindestspielstärke
Bei Antreten mit weniger als der festgesetzten Mindestspielerzahl wird eine Geldstrafe von 500,- € festgesetzt.

Wird in einer Herrenliga ab der Regionalliga zusätzlich die Mindestspielerzahl für Freundschaftsspiele unterschritten, wird zusätzlich für jeden weiteren fehlenden Spieler eine Geldstrafe von 100,- € festgesetzt.

28. Hindern an Berufung in Auswahlmannschaft
Vereine, die Spieler davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu einer Maßnahme Folge zu leisten, erhalten eine Geldbuße von 260,- bis 1.000,- € oder können gesperrt werden.

[11] Für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind weitere Strafregelungen in der Anti-Doping-Verordnung und dem Nationalen Anti-Doping-Code enthalten. Die Aufzählung dieses Paragrafen der Bundesspielordnung ist für diese Verstöße nicht abschließend.

29. Missbräuchliche Verweigerung einer Freigabe: 50,- € bis 600,- €

§ 147 Sperren/Platzverweis:

1 Bei einem Platzverweis erfolgt eine automatische Sperre von einem Spiel, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperre durch Bescheid vorzeitig auf.

2 Die zuständige Stelle kann die Sperre auf bis zu drei Spiele festsetzen, wenn der Spieler ein besonders unsportliches Verhalten gezeigt hat wie z. B. rohes Spiel mit erheblicher Gesundheitsgefährdung, Beleidigung von Schiedsrichtern, Offiziellen oder sonstigen Funktionsträgern des Verbandes.

3 Im Wiederholungsfalle innerhalb von einem Jahr bzw. bei besonders herausragendem schwerem unsportlichem Verhalten beträgt die Sperre mindestens drei, maximal jedoch acht Spiele.

4 Eine darüberhinausgehende Sperre soll nur dann erfolgen, wenn es zu einer Tätlichkeit gekommen ist oder wenn der Betroffene fortgesetzt und wiederholt über einen längeren Zeitraum mit Sperrstrafen belegt wurde.

5 Fernbleiben Auswahlspiele oder Maßnahme 3 Spiele

6 Verstoß gegen Sperrstrafe 8 Spiele

7 Lebenslange Sperren bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des jeweiligen Verbandes, dessen Sporthoheit die Liga untersteht.

8 Sperren gelten innerhalb einer Mannschaft funktionsübergreifend. Ein gesperrter Trainer darf beispielsweise nicht als Spieler am Spielbetrieb derselben Mannschaft teilnehmen. Dies gilt sinngemäß für alle anderen Funktionen die zur Umgehung einer Sperre dienen können.

P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel

§148 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§149 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

§150 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFVD und satzungsgemäß veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 31. Dezember 2018.

Robert Huber, Präsident
Josef Andres, Vizepräsident
Uwe Talke, Vizepräsident

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§84 BSO)

§1

Offizielle Spielbälle sind diejenigen Bälle, die vom AFVD für den Pflichtspielbetrieb zugelassen sind. Mit der Zulassung eines Ball Typs bestätigt der AFVD, dass der Ball Typ von seinen Abmessungen, Größe, Gewicht und Material regelgerecht gearbeitet ist.

§2

Die Verwendung von Offiziellen Spielbällen ist nur im Pflichtspielbetrieb der Herren vorgeschrieben.

§3

Folgende Balltypen sind vom AFVD zugelassen:

Wilson F-1000 GER

Andere Balltypen können im Verlaufe eines Spieljahres noch die Zulassung erlangen. Die Bekanntgabe erfolgt über den Wettkampfkalender des AFVD und der Landesverbände.

§4

Über die Zulassung von Balltypen entscheidet im Auftrage des AFVD Präsidiums die Technische Zulassungskommission, deren Mitglieder vom AFVD Präsidium berufen werden. Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden vom AFVD Präsidium festgesetzt.